

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

709. Sitzung

Bonn, Freitag, den 21. Februar 1997

Inhalt:

Zur Tagesordnung	43 A	babwe über den Luftverkehr (Drucksache 64/97)	50 B
1. Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) (Drucksache 61/97)	43 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D
Dr. Christine Bergmann (Berlin)	43 B		
Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)	45 D	5. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über den Luftverkehr (Drucksache 65/97)	50 B
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	47 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D
Günter Meyer (Sachsen)	65* A		
Prof. Ursula Männle (Bayern)	65* B	6. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. August 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr (Drucksache 66/97)	50 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung – Annahme einer Entschließung	50 A, B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D
2. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den Luftverkehr (Drucksache 62/97)	50 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D	7. Gesetz zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 67/97)	50 B
3. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr (Drucksache 63/97)	50 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	66* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG	65* D		
4. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sim-			

8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg – (Drucksache 56/97) 50B
- Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) 50C
- Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) 51B
- Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 51C
- Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 68* B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Barbara Stamm (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer Entschließung 52B
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 692/96) 52B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung – Bestellung von Staatssekretär Dr. Gerhard Merkl (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 52C
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen – (Drucksache 990/96) 50B
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 67* B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Minister Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 66* A
11. Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Diätverordnung** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 1/97) 50B
- Beschluß:** Die Vorlage wird gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 66* B
12. Entschließung des Bundesrates zur **Reduzierung der Anrechnungspflicht** von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen **auf Großkredite** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 19/97) 50B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung 66* B
13. Entschließung des Bundesrates zum **Schutz der Häfen und der Meeresumwelt vor den Folgen von Unfällen mit Schiffen**, die nicht den geltenden Sicherheitsanforderungen der IMO entsprechen – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 884/96)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 43A
14. a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur **Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 963/96)
- b) Entwurf eines **Begleitgesetzes** zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur **Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 964/96) 50B
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 66* C
15. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (**Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 966/96) 56A
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 56A
- Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 58B
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 71* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 60B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1996** – (StVÄG 1996) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 961/96) 60B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 61A
17. **Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ – Wirtschaftsjahr 1995** – (Drucksache 2/97) 50B

Beschluß: Erteilung der Entlastung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz	66* C	die Kennzeichnung von Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 979/96)	62 A
18. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 768/96)	61 A	Beschluß: Stellungnahme	62 C
Beschluß: Stellungnahme	61 A	25. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament mit einem Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 982/96)	50 B
19. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 938/96)	50 B	Beschluß: Stellungnahme	66* C
Beschluß: Stellungnahme	66* C	26. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 (Drucksache 86/93)	50 B
20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 916/96)	50 B	Beschluß: Stellungnahme und Erklärung des Einvernehmens gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	66* C
Beschluß: Stellungnahme	66* C	27. Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Arzneimitteln (Frischzellen-Verordnung) (Drucksache 38/97)	50 B
21. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 917/96)	61 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	67* A
Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	71* C	28. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (nachgeordnetes Gremium des Koordinierungsausschusses des Rates nach K.4 EUV; Arbeitsgruppe der Lenkungsgruppe III „Erweiterung des Brüsseler Übereinkommens um die Bereiche Familien- und Erbrecht“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 48/97)	50 B
Beschluß: Stellungnahme	61 C	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 48/1/97	67* A
22. Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der Strukturförderung der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 145/94)	61 C	29. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 71/97)	50 B
Beschluß: Stellungnahme	61 C	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 71/1/97	67* A
23. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Kohäsionspolitik und Kultur – Ein Beitrag zur Beschäftigung“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1000/96)	61 C	30. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Gruppe der Kommission „SEM	
Günter Meyer (Sachsen)	72* A		
Beschluß: Kenntnisaufnahme	61 D		
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über			

2000*) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 89/97)	50B	betrieben – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein und der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sach- sen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 117/97)	52D
Beschluß: Zustimmung zu den Empfeh- lungen in Drucksache 89/1/97	67* A	Hans Eichel (Hessen)	52D
31. Entschließung des Bundesrates zur Fra- ge der Anstaltslast und Gewährträ- gerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten – Antrag des Landes Schleswig-Holstein und der Länder Ba- den-Württemberg, Bayern, Nordrhein- Westfalen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 100/97)	55C	Dr. Wolf Weber (Niedersachsen)	68* C
Gerd Walter (Schleswig-Holstein)	69* C	Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	54C
Hansgeorg Hauser, Parl. Staatsse- kretär beim Bundesminister der Finanzen	70* C	Mitteilung: Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse	55C
Beschluß: Annahme der Entschließung	55D	Nächste Sitzung	62C
32. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Bau-		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR	63A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	63A/C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Erwin Teufel, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Dr. Erwin Vetter, Sozialminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Prof. Dr. Kurt Fallthäuser, Staatsminister, Leiter der Staatskanzlei

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Brandenburg:

Hartmut Meyer, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Karl Starzacher, Minister der Finanzen

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Dr. Wolf Weber, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Heinz Schleußer, Finanzminister

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

709. Sitzung

Bonn, den 21. Februar 1997

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 709. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 32 Punkten vor. Punkt 13 wird abgesetzt. Die Punkte 32 und 31 werden – in dieser Reihenfolge – vor Tagesordnungspunkt 15 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(B)

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung
(**Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG**)
(Drucksache 61/97)

Ich darf Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann aus Berlin das Wort erteilen.

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir diskutieren am Anfang des neuen Jahres wiederum über ein völlig unzureichendes Arbeitsförderungs-Reformgesetz. Vielleicht darf ich daran erinnern, daß wir uns im letzten Jahr ausgiebig mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, wenn auch ohne Erfolg. Es ist ein Jahr vergangen, ohne daß versucht worden wäre, mit einer vernünftigen Arbeitsmarktpolitik und mit einem neuen Gesetz die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. In diesem Jahr hat die Bundesregierung einige Regelungen getroffen, von denen sie sich eine Entlastung am Arbeitsmarkt versprach. Wir wissen, daß diese nichts bewirkt haben. Wir alle kennen die Arbeitslosenzahlen des letzten Monats und wissen, daß sie noch weiter steigen werden.

Ich frage Sie, Herr Arbeitsminister: Was wollen Sie nun tun? Sie legen jetzt ein neues/altes Gesetz vor, als ob es die Arbeitslosigkeit nicht gäbe. Ich habe von Ihnen auch nicht vernommen, daß Sie den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit korrigieren wollen,

um vielleicht noch auf diesem Wege zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Wir mußten im Januar eine weitere **dramatische Zuspitzung der Lage am Arbeitsmarkt** zur Kenntnis nehmen. Noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland waren so viele Menschen arbeitslos gemeldet. Die hohen Zahlen lassen sich nicht allein mit dem strengen Winter oder der Tatsache, daß die Nachfolgeregelungen zum Schlechtwettergeld von den Bauunternehmen nicht angenommen werden, begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit stellte eine außergewöhnlich hohe Zahl von Arbeitslosmeldungen bei einem gleichzeitigen schwachen Zugang an offenen Stellen fest. Die Arbeitslosenquote stieg sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern. Die Steigerung in den neuen Ländern war noch stärker als die in den alten Ländern. Ich will einmal Ihr Gedächtnis auffrischen: Während die Arbeitslosenquote in den alten Ländern um 1,2 % von 9,4 auf 10,6 % stieg, müssen wir in den neuen Ländern einen Anstieg der Quote um weitere 1,9 % von 16,8 auf 18,7 % hinnehmen.

(D)

Hier schlägt z. B. auch der **Rückgang der Zahl der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** zu Buche. In den alten Ländern gab es 40 000 ABM, Lohnkostenzuschüsse und Qualifizierungsmaßnahmen weniger als im Vorjahr; in den neuen Ländern waren es 30 000 weniger.

Ich denke, daß schon an diesen wenigen Zahlen aus der Januarstatistik der Bundesanstalt für Arbeit die Bedeutung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sichtbar wird. Gleichzeitig vermitteln sie einen ersten Eindruck von den finanziellen Belastungen, die auf die Bundesanstalt für Arbeit, aber auch auf die Länder und Kommunen im Hinblick auf die Finanzierung der Arbeitslosigkeit zukommen.

Nun wurde im Bundesrat – ich sagte es schon – über das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung bereits ausführlich diskutiert. Dem ursprünglichen Gesetz der Bundesregierung hat der Bundesrat auch nach dem Vermittlungsverfahren endgültig die Zustimmung versagt. Eine Zustimmung der Länder zu diesem Gesetz war angesichts der zahlreichen Kritik-

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) punkte auch beim besten Willen nicht möglich. Das Vermittlungsverfahren dazu scheiterte.

Nun liegt uns ein neues, nur wenig verändertes Gesetz vor, das nach Meinung der Bundesregierung zustimmungsfrei ist. Es ist heute Grundlage der Beratung.

An diesem Gesetz wurden einige wenige Veränderungen vorgenommen, die seit langem von den Ländern gefordert worden sind. So sollen z. B. die **originäre Arbeitslosenhilfe** nicht abgeschafft werden und die „öffentliche Bank“ in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit erhalten bleiben. Sollten sich allerdings aktuelle Presseberichte bestätigen – ich würde von Ihnen nachher gerne etwas dazu hören –, wonach die Bundesregierung nun doch wieder eine Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe anstrebt, könnte dies nur als völlige Konzeptionslosigkeit und als endgültiger Vertrauensbruch gewertet werden. Ich hoffe, Sie können das nachher dementieren.

Die **Erweiterung der Einsatzfelder bei Maßnahmen nach § 249 h** und die **Einführung eines Lohnkostenzuschusses** für die gewerbliche Wirtschaft in den neuen Ländern sind Schritte in die richtige Richtung. Wir sind fair und loben auch das, was zu loben ist. Aber ich sage natürlich auch: Diese Schritte reichen bei weitem nicht aus. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum diese Regelungen nur für die neuen Länder gelten sollen. Warum der Lohnkostenzuschuß und die 242-s-Maßnahmen für die Wirtschaft nicht auch in den alten Ländern greifen sollen, konnte mir bisher niemand erklären.

(B)

Ich will Ihnen einmal aus der Berliner Sicht demonstrieren, wie sich das auswirkt. Wir verzeichnen zur Zeit im Westteil der Stadt eine höhere Arbeitslosigkeit als im Ostteil. Mit dem Lohnkostenzuschuß kann ich aber nur Betriebe im Ostteil der Stadt fördern. Wie soll ich den Betrieben im Westteil der Stadt erklären, warum dies bei ihnen nicht möglich ist? Das ist nicht sinnvoll. Ich hoffe, Sie bewegen sich hier noch. Geben Sie sich einen Ruck!

Einer der Gründe für das massive Anwachsen der Arbeitslosenzahlen im Januar ist die erheblich angestiegene Zahl der Arbeitslosen im Baubereich. Wir wissen, daß die **Streichung des Schlechtwettergeldes** natürlich die Hauptursache hierfür ist. Ich will nicht darauf eingehen, weil wir heute unter einem anderen Tagesordnungspunkt noch darüber beraten werden. Ich darf in diesem Zusammenhang allerdings eines sagen: Wir, die Arbeitsminister der Länder, haben vorhergesagt, daß genau diese Entwicklung eintreten wird, wenn die alte AFG-Regelung wegfällt. Wir konnten uns nicht durchsetzen. Die dafür erforderliche Mehrheit haben wir nicht. Nun ist diese Situation eingetreten. Meine dringliche Bitte ist: Hier muß etwas geändert werden.

Ich möchte damit auch deutlich machen: Manchmal hat es auch Sinn, auf die Experten vor Ort zu hören. Wir wissen nämlich ziemlich genau, was los ist. Wir sind mit den Betrieben im Gespräch. Diese haben uns schon im Sommer vergangenen Jahres angekündigt, daß sie Massenentlassungen vornehmen

wollen. Mit diesem Beispiel verbinde ich noch einmal die dringliche Aufforderung, von dem Sachverstand der Arbeitsminister und der Experten aus den Ländern, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind, durchaus Gebrauch zu machen. Wir bieten Ihnen das immer wieder an.

(C)

Angesichts der wenigen Veränderungen im vorliegenden Gesetz erlauben Sie es mir sicherlich, darauf zu verzichten, die zahlreichen Kritikpunkte erneut vorzutragen. Es ist nicht spannend, hier immer dasselbe zu erzählen. Sie wissen das alles noch. Ich verweise vielmehr nur auf die Debatten im Bundesrat im September und November vergangenen Jahres. Seinerzeit wurde der Standpunkt der Länder ausführlich vorgetragen. In der heute vorliegenden Entscheidung und in dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird dies alles noch einmal zusammengefaßt.

Ich nenne hier nur noch ein paar Stichpunkte: z. B. die **Reduzierung von Leistungen**, die **massive Benachteiligung von Frauen** auch durch dieses Arbeitsförderungs-Reformgesetz, die **untertarifliche Entlohnung**. Hierzu steht uns noch einiges ins Haus. Wir in Berlin haben soeben einen Prozeß in der zweiten Instanz verloren. In bezug auf eine 249-h-Maßnahme im Bereich des öffentlichen Dienstes ist auf Gleichbehandlung geklagt worden. Wir werden sehen, wie das Bundesarbeitsgericht entscheiden wird. Dabei bestehen noch ganz erhebliche arbeitsrechtliche Probleme. Natürlich beklagen wir auch das **Abschieben von Lasten auf Länder und Kommunen**.

(D)

Die Länder sind darüber hinaus besorgt, daß der Bund zur Konsolidierung seines Haushalts weitere erhebliche **Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit** vornehmen will. Das wird zu einem drastischen Rückgang der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik führen und so die Arbeitslosenzahlen weiter in die Höhe treiben.

Ich glaube, als verantwortungsvolle Politikerinnen und Politiker in diesem Land können wir nicht tatenlos zusehen oder auch nur darüber diskutieren, wie wir die Arbeitslosenzahlen verringern können. Hier muß wirklich einmal gehandelt werden. Mit einem vernünftigen Arbeitsförderungs-Reformgesetz kann man erheblich zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen.

Bei der wachsenden Arbeitslosigkeit bestehen auch massive **Gefahren für die Demokratie**. Ich sage Ihnen: Das ist keine Floskel. Ich will Ihnen zwei Beispiele nennen:

Wir haben in Berlin ein neues Modellprogramm aufgelegt. Darin geht es um die Integration von Sozialhilfempfängern in kleine und mittlere Unternehmen. Das für mich Erschütternde dabei war: Als die Sozialämter Sozialhilfeempfänger eingeladen haben, um sie darauf hinzuweisen, daß vielleicht eine Möglichkeit besteht, in diesem oder jenem Bereich unterzukommen, oder um sie auf Stellen mit einem Lohnkostenzuschuß und einer Qualifizierung aufmerksam zu machen, hat allein schon eine solche Information sehr viel bei diesen Menschen bewirkt, die langzeit-

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) arbeitslos sind und überhaupt nicht mehr damit rechnen, eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen.

Was das für unser Land bedeutet – allein in Berlin leben 200 000 solcher Personen –, brauche ich Ihnen wahrscheinlich nicht zu sagen. Dies bedeutet natürlich auch, daß wir alles unternehmen müssen, damit Menschen gar nicht erst dort landen. Es ist Aufgabe einer vernünftigen präventiven Arbeitsmarktpolitik, sich darum zu kümmern, daß Menschen gar nicht erst in der Sozialhilfe landen und nicht das Gefühl haben oder die Erfahrung machen müssen, daß für sie kein Platz mehr in der Gesellschaft ist. Die Hilfe muß vielmehr vorher einsetzen. Wir beklagen, daß das mit diesem AFRG nicht möglich ist.

Ein zweites Beispiel! Ich komme aus Hellersdorf. Dieser Ort ist Ihnen aus jüngster Zeit aufgrund vieler schlimmer Bilder bekannt. Wenn ich mit Jugendlichen in Clubs oder sonstwo über Ausbildungsplätze und über den Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Ausbildung rede, sagen sie mir immer, sie hätten keine Chance in dieser Gesellschaft. – Es sind Jugendliche mit normaler Leistungsfähigkeit. – Nun wissen wir alle zwar, daß das nicht ganz stimmt. Aber aufgrund der Erfahrungen, die sie im Zusammenhang mit Bewerbungen und mit der Arbeitslosigkeit der Eltern machen, haben sie dieses Gefühl. Ich will hier keine schlimme Situation herbeireden. Aber daß das nicht dazu beiträgt, sich in einer Gesellschaft geborgen zu fühlen und sich konform zu verhalten, sondern unter Umständen eben auch nach der anderen Seite hin ausschlägt, macht mir schon erhebliche Sorgen, gerade weil ich aus einem Problembezirk wie dem komme, den ich gerade angesprochen habe.

(B)

Nun können wir Arbeitsmarktpolitiker und -politikerinnen natürlich nicht alles schultern, was im Hinblick auf den Abbau der Arbeitslosigkeit zu tun ist. Aber einen Teil können wir schon dazu beitragen.

Man kann sicherlich nicht über aktive Arbeitsmarktpolitik reden, ohne gleichzeitig den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit anzusprechen. Ich will in Erinnerung rufen, daß die **Bundesanstalt für Arbeit** 1996 einen **Zuschuß** in Höhe von 13,8 Milliarden DM benötigt hat. In den Haushalt 1997 sind für die Bundesanstalt nach langen Kämpfen 4,1 Milliarden DM eingestellt worden, aber auf der Basis einer Arbeitslosigkeit, deren Pegel niedriger als der jetzige ist. Wir wissen aus dem Jahreswirtschaftsbericht, daß nach vorsichtigen Schätzungen eine Zunahme der Arbeitslosenzahlen in Deutschland um jahresdurchschnittlich 200 000 Personen erwartet wird. Sie haben, glaube ich, ausgerechnet, Herr Minister Blüm, daß dies alleine schon 2 Milliarden DM an Arbeitslosengeld kostet. Angesichts der für Januar vorgelegten Zahlen ist noch mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

Nach der derzeitigen Handhabung in der Praxis müssen – auch bei den Arbeitsämtern – Mehrausgaben im Bereich der Pflichtaufgaben durch Einsparungen bei den Kann-Leistungen – also ABM, Fortbildung und Umschulung usw. – ausgeglichen werden. Das bedeutet, es wird sozusagen nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren verfahren: Steigt die

Arbeitslosigkeit an, wird hierfür mehr Geld ausgegeben, und es stehen weniger Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung, die eh schon reduziert worden sind. Das werden wir alle nicht verkraften können. Wir haben schon jetzt einen Rückgang um etwa 20 % zu verzeichnen. (C)

Herr Blüm, ich will Sie noch einmal an Ihre Aussage vom 29. November letzten Jahres im Bundesrat erinnern. – An sich rede ich lieber nach Ihnen, weil ich dann richtig wütend bin.

(Zuruf Bundesminister Dr. Norbert Blüm)

– Vielleicht melde ich mich danach noch einmal. – Damals haben Sie uns vorgeworfen, wir würden hier immer nur Panik machen. Alle Zahlen, die wir in bezug auf Reduzierungen im ABM-Bereich immer nennen, stimmten nicht. Es könnten in den neuen Ländern höchstens 7 000 Plätze weniger sein. Von 190 000 ABM-Plätzen könne man höchstens auf 183 000 zurückgehen. Ich mahne diese Zahl an. Mit 183 000 Plätzen können wir dann vielleicht auch leben. Aber diese wollen wir natürlich auch erst einmal sehen und umgesetzt wissen.

Ich komme zum Schluß. Das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung bringt für die Länder nicht die Reformschritte, die nötig sind – alles dies ist hundertfach begründet worden –, um die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Die Kritikpunkte sind – ebenso wie konkrete Alternativen – bekannt. Wir beschränken uns nicht nur auf Kritik; es liegen Vorschläge unsererseits vor, was man – sogar kostenneutral – tun kann, um zu einer vernünftigen Arbeitsmarktpolitik zu kommen. Über alles das ist hier ausführlich diskutiert worden. Da diese Vorschläge von der Bundesregierung und vom Bundestag bisher nicht aufgenommen wurden, müssen wir auch das heute vorgelegte Gesetz ablehnen und den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anrufen. – Ich danke. (D)

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Kuppe (Sachsen-Anhalt).

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Inhaltlich brauchen wir uns mit dem vorliegenden Gesetz in der Tat nicht mehr auseinanderzusetzen. Die Auseinandersetzung ist über viele Monate hinweg geführt worden, auch im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gesetz. Dieses war zustimmungspflichtig. Es ist nach den Regeln unserer Verfassung regulär gescheitert.

Die Bundesregierung versucht es nun im zweiten Anlauf mit einem Trick: Sie nimmt die zustimmungspflichtigen Komponenten aus dem Gesetz heraus – auch wenn es sich dabei teilweise um praktikable Lösungen gehandelt hat – und stellt den nicht mehr zustimmungspflichtigen Teil erneut zur Abstimmung. Schon heute wird inoffiziell für den Sommer dieses Jahres eine Art erste Novelle zum AFRG angekündigt. Das ist wohl ein einmaliger Vorgang: Bevor ein Gesetz überhaupt in Kraft getreten ist, soll es schon wieder novelliert werden, um es handhabbar zu ma-

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

(A) chen. Daran darf der Bundesrat dann wieder mitwirken. Wenn er sich dann verweigern sollte, wird ihm vermutlich die Verantwortung für ein schwer umsetzbares Gesetz aufgehalst. Ich meine, daß sich die Bundesregierung hier am Rande der Verfassung bewegt. Sie mißachtet die Rechte des Bundesrates. Dies ist nur einer von vielen bedenklichen Punkten.

Darüber hinaus habe ich auch erhebliche Zweifel daran, ob die materiellen Regelungen dieses Gesetzes allesamt verfassungsgemäß sind. Ich nenne beispielhaft die **Anrechnung von Entlassungsabfindungen auf das Arbeitslosengeld**. Ich befürchte, daß der **Gleichheitsgrundsatz** nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dadurch in mehrfacher Hinsicht **verletzt** wird: Arbeitslose mit Entlassungsentschädigung werden gegenüber anderen Arbeitslosen benachteiligt, obwohl sie die gleichen Beiträge entrichtet haben. Wer eine Abfindung bekommen hat und nicht arbeitslos wird, wird hinsichtlich der Abfindung bessergestellt als jemand, der hinterher arbeitslos wird. Jemand, der länger arbeitslos bleibt, verliert mehr von seiner Abfindung als jemand, der nur kurze Zeit arbeitslos ist.

Andererseits wird Ungleiches in unzulässiger Weise gleichbehandelt: Egal, ob eine Abfindung ein Arbeitsverhältnis einvernehmlich beenden oder den Arbeitsplatzverlust erträglich gestalten soll, sie wird in jedem Fall angerechnet.

(B) § 140 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes dürfte nicht nur den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verletzen, sondern auch in die **Eigentumsgarantie** nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes eingreifen. Das gilt sowohl für das Arbeitslosengeld als auch für die Abfindungen. Beides wird durch diesen Grundgesetzartikel geschützt.

Ich bin deshalb sehr gespannt darauf, wie das Bundesverfassungsgericht die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld bewerten wird.

Bleiben wir noch beim Grundgesetz! In **Artikel 12 Abs. 2** heißt es – ich zitiere –: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.“ – Den Vätern unseres Grundgesetzes ging es dabei auch um den indirekten Zwang mit Hilfe finanzieller Sanktionen. Aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates vom September 1948 ist dazu überliefert, wie ein CDU-Abgeordneter den Artikel 12 interpretiert wissen wollte – ich zitiere erneut –:

Man soll auch nicht sagen können: Du erhältst keine Arbeitslosenunterstützung, wenn du nicht schippst.

§ 121 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes will aber genau dies regeln und sagt dies aus. Ein Zwang zu unzumutbarer Arbeit ist mit Artikel 12 unseres Grundgesetzes nicht vereinbar. Der **einfache Gesetzgeber kann die Zumutbarkeit nicht beliebig bestimmen**. Ich habe deshalb auch erhebliche Bedenken, ob die Verfassungsmäßigkeit des im AFRG neu definierten Begriffs einer zumutbaren Arbeit wirklich gegeben ist. Ich gehe davon aus, daß sich der Herr Bundespräsident vor der Unterzeichnung dieses Gesetzes intensiv mit den schon vorliegenden Gutachten zur Verfassungskonformität befassen wird.

(C) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einen weiteren Kritikpunkt in bezug auf dieses Gesetz herausgreifen, der durch die Diskussion über die Steuer- und Rentenreform erneut Bedeutung erlangt hat! Auch die Bundesanstalt für Arbeit finanziert aus Versicherungsbeiträgen in nicht unerheblichem Maße sogenannte **versicherungsfremde** oder versicherungsuntypische **Leistungen**, die dennoch sinnvoll und notwendig sind. Dazu gehören teilweise die aus dem Transformationsprozeß der ostdeutschen Wirtschaft resultierenden erheblichen Mehraufwendungen für Lohnersatzleistungen und auch für aktive Arbeitsmarktpolitik. Dazu gehörten aber schon immer Leistungen für berufliche Bildung und Arbeitsbeschaffung, soweit sie über die sonst fälligen Lohnersatzleistungen hinausgehen. Insgesamt könnte der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit um ungefähr zwei Prozentpunkte gesenkt werden und damit auch jegliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um diesen Prozentsatz entlastet bzw. billiger gemacht werden. Die ersten Referentenentwürfe zur Reform des Arbeitsförderungsrechtes enthielten durchaus Schritte in diese Richtung; dann aber fehlte der Koalition – wie jetzt so oft – die politische Kraft im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Das Thema „versicherungsfremde Leistungen“ bleibt aber dennoch aktuell. Ich bin mir sicher: Ohne einen Einstieg in eine gesicherte Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen wird es keine Zustimmung des Bundesrates zu einer Steuerreform geben. Der **Beitragssatz von 6,5% zur Bundesanstalt für Arbeit muß gesenkt werden**. Alle Steuerpflichtigen – nicht nur die Beitragszahler! – sind an den Kosten der Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen, soweit deren Leistungen über den Rahmen einer Arbeitslosenversicherung hinausgehen. (D)

Die jüngsten Zahlen vom Arbeitsmarkt haben uns alle schockiert. Frau Bergmann hat sie soeben noch einmal sehr nachdrücklich dargestellt. Auch die Bundesregierung müßte jetzt eigentlich erkennen, welcher verhängnisvoller Fehler es war, eine jahrzehntelang bewährte Regelung wie das **Schlechtwettergeld** abzuschaffen. Ich erwähne es auch nur als Beispiel. Denn das Schlechtwettergeld war typisch für eine intelligente Lösung: Es verhinderte Arbeitslosigkeit und sparte Kosten. Das Gegenteil erleben wir jetzt, nämlich eine höhere Arbeitslosigkeit und höhere Kosten. Das ist eindeutig eine dumme Lösung. Ich darf daran erinnern – auch Frau Bergmann hat es schon getan –, daß sich der Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach für jene intelligente Lösung ausgesprochen hat.

Die Streichung des Schlechtwettergeldes sollte nach den Vorstellungen der Bundesregierung eine Entlastung um rund 600 Millionen DM erbringen. Statt dessen zeigt dieser Winter, daß die Arbeitgeber lieber entlassen als dem Gesetz zu folgen. In der Folge dürften statt Einsparungen wesentliche **Mehrbelastungen** für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit entstehen. Schätzungen gehen von einer Größenordnung von zwei Milliarden DM aus. Deshalb, Herr Bundesminister Blüm, kehren Sie wenigstens zur Rechtslage von 1993 zurück! Alle werden davon profitieren: die Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

- (A) mer, die Arbeitgeber und letztlich auch die Bundesanstalt für Arbeit.

Meine Damen und Herren, auch mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz sollen die Weichen wieder falsch gestellt werden. Das AFRG wird gerade nicht dazu beitragen, dem vom Bundeskanzler in den Raum gestellten Ziel einer Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zur Jahrtausendwende auch nur in etwa näher zu kommen. Das **Finanzierungsdilemma** des geltenden Arbeitsförderungs-gesetzes bleibt auch im Arbeitsförderungs-Reformgesetz bestehen: Je höher die Arbeitslosigkeit steigt, desto geringer werden die Mittel für die gerade dann besonders notwendige aktive Arbeitsmarktpolitik, so wie es im laufenden Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit aufgezungen wird. Wir erleben derzeit die Auswirkungen.

Wenn die Bundesregierung nicht sofort gegensteuert, wird die Bundesanstalt für Arbeit schon im Frühsommer jeglichen finanziellen Spielraum für neue Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik verlieren. Der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit – ich nenne ein paar Zahlen – geht von einem Jahresdurchschnitt von 3,9 Millionen Arbeitslosen aus. Jeder kann sehr schnell ausrechnen, daß dieser Schnitt bei einem Jahresanfangsbestand von mehr als 4,6 Millionen Arbeitslosen gar nicht mehr zu erreichen ist. Dazu bräuchten wir bei einem einigermaßen linearen Verlauf zum Jahresende einen Rückgang auf ungefähr 3,2 Millionen Arbeitslose; selbst das ist noch ein unvertretbar hoher Bestand. Doch sogar das scheint ein nahezu unerreichbares Ziel zu sein.

- (B) Eine **Haushaltssperre** für die **Bundesanstalt für Arbeit** und in deren Folge ABM- sowie Fortbildungs- und Umschulungs-Stopp: Das alles ist eigentlich schon **vorprogrammiert**. Herr Minister Blüm, ich sage Ihnen ehrlich: Ich rechne schon im März oder spätestens im April mit einer solchen Haushaltssperre.

Für **Sachsen-Anhalt** bedeutet dies, daß allein durch den fehlenden Ersatz auslaufender Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ca. 25 000 Arbeitslose mehr registriert sein werden. Für den ausbleibenden Ersatz von wegfallenden Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen erwarte ich eine ähnliche Größenordnung. Insgesamt würde dies zu einer **Erhöhung der Arbeitslosenzahl um 50 000** führen – eine Katastrophe für Sachsen-Anhalt, und zwar der einzelnen menschlichen Existenzen wegen, aber auch wegen des Verlustes an Beitragszahlern zur Sozialversicherung in dieser Größenordnung!

Weil wir dies alles nicht wollen, wollen wir auch das AFRG in der gegenwärtigen Form nicht, Herr Minister Blüm. Wir wollen eine echte Reform des Arbeitsförderungsrechtes, die diesen Namen auch verdient. Sie sollte die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit senken, indem versicherungsfremde Leistungen sicher aus dem Steueraufkommen erbracht werden. Arbeit kann dadurch billiger werden. Sie sollte einen regelgebundenen Bundeszuschuß einführen, der die gebotene antizyklische Arbeitsmarktpolitik sicherstellt, und sie sollte das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium in der Weise ausgestalten, daß sich regionale Strukturpolitik sowie regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik wirkungsvoll ergän-

zen können. Der soziale Standard dagegen muß erhalten bleiben. Gerade bei den Verlierern des Strukturwandels, bei den Verlierern der Transformationskrise insbesondere in Ostdeutschland darf nicht an erster Stelle gespart werden. (C)

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich überlege nach der Rede meiner verehrten Kollegin, wie wir es schaffen, die Beiträge zu senken und die Leistungen zu erhöhen. Nach diesem Rezept suche ich schon lange. Selbst wenn Sie umfinanzieren: Die Gesamtlast des Staates wird dadurch nicht verändert. Ich bin dafür, in der Sozialversicherung der Frage nachzugehen: Was müssen die Beitragszahler zahlen, was müssen die Steuerzahler zahlen? Aber die Gesamtlast wird dadurch nicht verändert. Wenn Sie sich einen Rucksack statt auf den Rücken vor den Bauch hängen, verändert sich dessen Gewicht überhaupt nicht; die Belastung wird nur anders angeordnet.

(Zuruf)

– Ich will damit nur darauf aufmerksam machen: Wenn wir zu einer Entlastung kommen wollen, führt auch an Einschränkungen kein Weg vorbei. Dann können wir darüber streiten, wo Einschränkungen vorgenommen werden sollen. Entlastung ohne Einschränkung: Nach diesem Rezept suche ich seit 14 Jahren ergebnislos. (D)

Zur zweiten Frage, Frau Kuppe! Ich wäre etwas vorsichtig mit der Behauptung, die **Umwandlung eines Zustimmungsgesetzes in ein Einspruchsgesetz** bewege sich am Rande der Verfassung. Das war auch bei unseren Vorgängern gängige Praxis. Herr Bundeskanzler Helmut Schmidt unterscheidet sich in manchem von Helmut Kohl. Aber er war nicht weniger verfassungstreu als Helmut Kohl. Also: Die Umwandlung eines Zustimmungsgesetzes in ein Einspruchsgesetz ist **nichts Neues**. Die Verfassung ist ein hohes Gut. Deshalb sollte man sie nicht leichtfertig für Meinungsunterschiede in der politischen Sache, die wir austragen müssen, instrumentalisieren.

Zum Arbeitsförderungsgesetz! Es ist eine Reform und keine Novelle. Im Mittelpunkt des Arbeitsförderungsgesetzes steht der einzelne Arbeitnehmer. Die Hauptfrage ist: Wie bekommt er wieder Arbeit, wenn er arbeitslos ist? Ich gestehe, daß sie sich etwas unterscheidet von der Philosophie des Arbeitsförderungsgesetzes 1969. Damals war man noch der Meinung, Arbeitsförderung sei ein allgemeiner Bestandteil der Strukturförderung. Das Ergebnis zeigt, daß die **Erwartungen an die Arbeitsförderung zu hoch** sind. Es ist ein Mißverständnis zu glauben, die Sozialpolitik oder die Arbeitsmarktpolitik könnte Arbeitsplätze schaffen. Das ist eher eine Flucht vor der Hauptfrage, wie im ersten Arbeitsmarkt neue Arbeitsplätze entstehen können. Dazu kann die Sozialpolitik einen Beitrag leisten; aber sie ist nicht für die

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) Arbeitsplätze verantwortlich. Dafür sind in erster Linie die Unternehmer, die Tarifpartner und freilich auch die Wirtschafts- und die Finanzpolitik verantwortlich.

(Dr. Christine Bergmann [Berlin]: Wir können dazu beitragen!)

– Wir können dazu beitragen. Aber wir können mit der Arbeitsförderung nicht Strukturpolitik ersetzen, und wir können damit nicht unternehmerische Initiativen ersetzen. Dadurch würden übertriebene Erwartungen geweckt, die nur in Enttäuschungen enden könnten.

Die Hauptfrage ist deshalb: Wie helfen wir den Arbeitslosen? – Das ist erstens eine Frage der Vermittlung. Wenn keine offene Stelle vorhanden ist, kann man auch nicht vermitteln. Aber auch hier müssen Arbeitgeber mitwirken, indem sie offene Stellen möglichst früh dem Arbeitsamt melden; auch der einzelne Arbeitslose muß mitwirken. Es darf nicht heißen: Einmal arbeitslos gemeldet, immer arbeitslos. Das Arbeitsamt muß sich vielmehr um den einzelnen Arbeitnehmer, bevor er in Resignation versinkt, um den Kandidaten oder die Kandidatin, der bzw. die langzeitarbeitslos ist, kümmern, und zwar nach einem Zeitablauf. Im Mittelpunkt steht der einzelne.

Frau Kollegin Bergmann, die **Lage der Arbeitslosen** ist doch **höchst unterschiedlich**. Die statistische Zahl, die wir monatlich verkünden, lenkt von der unterschiedlichen Betroffenheit eher ab. 60 % der Arbeitslosen sind weniger als sechs Monate arbeitslos. Den harten Kern stellen die Langzeitarbeitslosen.

- (B) (Dr. Christine Bergmann [Berlin]: Die Langzeitarbeitslosigkeit steigt!)

Das sind jene 40 %, die in der Gefahr stehen, vergessen zu werden. Diesen wollen wir helfen. Das ist der Hauptanknüpfungspunkt auch für den zweiten Arbeitsmarkt. Der zweite Arbeitsmarkt soll nur der Überbrückung dienen. Wir sollten nicht der Philosophie folgen, der zweite Arbeitsmarkt könne den ersten Arbeitsmarkt ersetzen.

Was die Zahlen anbelangt: Die 37 Milliarden DM zuzüglich der 11 Milliarden DM des Bundes, die wir für Arbeitsmarktpolitik ausgeben, sind keine Restgröße. Das ist im übrigen nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch prozentual mehr als unter jeder Vorgängerregierung. Aber ich will mich nicht auf dieses quantitative Denken zurückziehen. Denn ich glaube, wir müssen auch die Instrumente verbessern.

Ist der **Eingliederungsvertrag**, wonach die Bundesanstalt für Arbeit für die Langzeitarbeitslosen in den ersten sechs Monaten das Risiko der Lohnfortzahlung übernimmt, eine Hilfe oder nicht? Ich sage: Er ist eine sehr praktische Hilfe. Das Risiko der Lohnfortzahlung ist oft eine Hemmschwelle bei der Einstellung. Der Arbeitgeber fürchtet, schon nach wenigen Tagen in bezug auf die Lohnfortzahlung in die Pflicht genommen zu werden. Ob diese Befürchtung berechtigt oder nicht berechtigt ist: Die Hemmschwelle muß wegfallen. Wollen Sie nur aus Rechthaberei oder deshalb, weil Ihnen nicht alles paßt, darauf verzichten? Das ist doch eine Güterabwägung.

Wir brauchen **Trainingsmaßnahmen**, um uns denjenigen zuwenden zu können, die seit langem arbeitslos sind und sich möglicherweise auch damit abgefunden haben – ich moralisiere nicht –, nicht mehr gebraucht zu werden. Es ist fast ein Selbstschutz, wenn jemand, der seit Jahren arbeitslos ist, alle Anstrengungen aufgibt, die Gesellschaft für schuldig erklärt und sich darauf einrichtet, nicht mehr gebraucht zu werden. Diesen Menschen können Sie nicht mit Globalmaßnahmen helfen. Sie können ihnen nur helfen, indem Sie sich dem Einzelschicksal zuwenden, beispielsweise in Form von Trainingsmaßnahmen. (C)

Zu den **Lohnkostenzuschüssen**, die Sie anerkannt haben! Auch hier ist die Philosophie: Es ist besser, eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen, als das Geld im zweiten Arbeitsmarkt auszugeben. Wir zahlen Lohnkostenzuschüsse, wenn Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose in Betriebe eingestellt werden. Natürlich müssen hierbei **Mitnahmeeffekte** verhindert werden. Wir zahlen Lohnkostenzuschüsse bei Existenzgründungen.

(Zuruf)

– Das ist neu im Arbeitsförderungsgesetz geregelt und gilt zunächst für die neuen Bundesländer. Ich halte es für einen intelligenten Weg, vom zweiten in Richtung auf den ersten Arbeitsmarkt umzudenken und auch die Vergabe von ABM der Regie vorzuziehen. – Ich weiß, das alles ist sozialpolitisches Fachchinesisch.

Sie brauchen die folgende Frage nicht zu beantworten. Trotzdem stelle ich sie: Gestehen Sie nicht zu, daß in vielen Kommunen ABM in Anspruch genommen werden, um deren Personalhaushalte zu entlasten? Das ist eine Fehllokalisierung von ABM; es ist nichts anderes als eine **Lastenverschiebung zugunsten der Kommunen und zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit** und damit auch der Beitragszahler sowie der Arbeitsplätze. Es ist nicht Arbeitsbeschaffung, sondern es bedeutet Arbeitsplatzvernichtung, wenn Arbeit auf diesem Umweg zu teuer wird. Wollen Sie das alles? (D)

Frau Kollegin Kuppe, ich bitte Sie darum, das Gesetz nicht als ein reines Spargesetz darzustellen.

(Zuruf)

– Ja, man muß sich aufregen. Wenn das, was wir zugunsten von Arbeitslosen tun, jetzt unter Datenschutz gestellt wird, wird es nicht angewandt.

Hier wird nur über Geld gesprochen. **Umstrukturierung der Bundesanstalt**, weg von der Zentralstelle, die Bundesanstalt vom Kopf auf die Füße stellen, den Arbeitsämtern vor Ort mehr Entscheidungsspielraum geben – denn ich glaube, Verantwortung und Kreativität entfalten sich nur dann, wenn man auch entscheiden kann –: Das ist, anspruchsvoll formuliert, geradezu eine kopernikanische Wende in der Arbeitsverwaltung. Bisher hat die Arbeitsverwaltung aufgrund von Durchführungsverordnungen aus Nürnberg gearbeitet. Jetzt sollen die Arbeitsämter vor Ort mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten. Mit einem „Innovationstopf“ von 10 % können sie frei

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) darüber entscheiden, welche Arbeitsmarktmaßnahmen sie anwenden wollen.

Denn es ist doch sicherlich so: Die Arbeitsmarktlage in Bremen ist anders als diejenige in Berchtesgaden. Um Gaststätten in Berchtesgaden, die keine Kellner finden, Personal zu beschaffen, wird man andere Instrumente anwenden müssen als in Bremen, um die Werftarbeiter dort wieder in Arbeit zu bringen. Deshalb kann es doch nicht sinnvoll sein, schablonisiert über eine Zentralstelle Arbeitsmarktpolitik zu machen, freilich auch mit einer Arbeitsmarktbi-lanz. Denn die Arbeitsämter – das ist ein Stück Wettbewerb, der auch die Phantasie fördert – sollen am Ende des Jahres auch nachweisen, was sie mit dem Geld gemacht haben. Das ist, finde ich, doch sehr hilfreich. Wollen Sie das alles ablehnen oder es nur unter die Überschrift „Sparen“ stellen?

Im übrigen bin ich auch der Meinung: Wenn eine Verwaltung aufwendig ist, ist sie noch nicht besser. Manchmal habe ich den Eindruck, man glaubt, je mehr Geld für die Verwaltung ausgegeben werde, desto besser sei sie. Das halte ich für eine Fehlkalkulation. Wir versuchen doch überall, mit weniger Aufwand mehr Leistung zu erzielen. Nach Ihrer Philosophie müßten Sie den „Sparmotor“ ablehnen; denn mit weniger Energieaufwand mehr Leistung zu erzielen, wäre danach Maschinenstürmerei.

(Zuruf)

- (B) – Ja, wenn man bei dieser Philosophie bleibt, muß man sagen: Je mehr Geld für eine Verwaltung aufgewendet wird, desto besser ist sie. – Das halte ich für einen Irrtum. Eine Arbeitsmarktpolitik, die sich stärker vor Ort konkret dem einzelnen zuwendet, entspricht der Philosophie unseres Arbeitsförderungs-gesetzes.

Jetzt noch ein Wort zur **Zumutbarkeit!** Schade, daß der verehrte Kollege Rau nicht anwesend ist. Ich habe mit großem Interesse im „Express“ gelesen, wie neidisch er auf Holland ist: Wenn wir von einem Land lernen können, dann scheint es unser Nachbar zu sein. – Nun, deswegen brauchen Sie keine Reisen nach Holland zu unternehmen; das kann ich Ihnen erzählen.

Die Zumutbarkeit ist in **Holland** wesentlich schärfer als im Arbeitsförderungs-gesetz geregelt. In dem von Johannes Rau bewunderten Holland kennt man die Zumutbarkeit nur in dem Sinne, daß jede Arbeit angenommen werden muß, und zwar vom ersten Tag an. Ein Akademiker muß vom ersten Tag an alle Arbeiten annehmen, für die ein Abiturabschluß erforderlich ist. Nichtakademiker müssen jede Arbeit annehmen. Wir gehen etwas behutsamer vor und sagen: In den ersten drei Monaten muß eine Arbeit angenommen werden, die 20 % unter dem letzten Verdienst liegt, in den darauf folgenden drei Monaten 30 %, danach in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Pendelzeiten! Sie wurden von Herrn Eichel schon beim letztenmal attackiert. Drei Stunden Pendelzeit – eineinhalb Stunden hin, eineinhalb Stunden zurück – müssen viele Arbeitnehmer in Kauf nehmen. Ich

habe das letzte Mal den Vogelsberg erwähnt. Erkun-digen Sie sich einmal, wie lange Arbeitnehmer brau-chen, um von dort nach Frankfurt zu fahren! Diese sind nicht arbeitslos. Was einem Arbeitnehmer zu-mutbar ist, muß auch einem Arbeitslosen zumutbar sein. Im übrigen erhöhen wir die Pendelzeit um ge-nau 30 Minuten. Daraus sozusagen auf den Zusam-menbruch der Arbeitsförderung zu schließen, heißt für mich, mit großen Patronen auf Spatzen schießen. – Aber ich ziehe dieses Bild zurück. Es ist unverhält-nismäßig, das Arbeitsförderungs-Reformgesetz so zu behandeln, als sei es nur ein Spargesetz und als stelle es unzumutbare Forderungen an die Arbeitslo-sen.

Was die **Abfindung** anbelangt, so handelt es sich um ein Thema, über das sicherlich diskutiert werden muß. Die Abfindung wird heute schon nach einer komplizierten Regelung angerechnet; nur, diese kommt so gut wie nie zum Zuge. Die Philosophie ist: Wenn eine hohe Abfindung gezahlt wird, tritt doch kein Bedürfnis nach Lohnersatz in Form des Arbeitslosengeldes auf. Das Arbeitslosengeld ersetzt doch ausfallenden Lohn; die Abfindung ebenfalls. Wenn Sie das nicht neu regeln, kann die Regelung zur Verhinderung der Frühverrentung auf tausend Wegen, mit hohen Abfindungen, umgangen werden. Sie können diese Tür sonst nicht schließen. Sie muß im übrigen nach der gemeinsamen Überzeugung von Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Bundesre-gierung zugemacht werden. Denn die neue Rege-lung, die wir mit Ihrer Zustimmung beschlossen ha-ben, ging davon aus, daß wir die Lasten der Frühver-rentung nicht der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung zuschieben können. Diese Tür können Sie nicht schließen, wenn Sie das Abkaufen der Kündigung mit hohen Abfindungen nicht verhin-dern. Ich finde, diese Philosophie steht in Überein-stimmung mit dem, was Lohnersatzleistung gewäh-ren soll.

Ich komme zum Schluß. Das Ziel einer **Halbierung der Arbeitslosigkeit**, von dem Sie gesprochen ha-ben, ist anspruchsvoll. Das gebe ich zu. Aber es ist nicht allein das Ziel von Helmut Kohl oder der Bun-desregierung. Es ist zwischen Gewerkschaften, Ar-beitgebern und der Bundesregierung gemeinsam vereinbart worden. Es gab eine Verabredung mit dem Versprechen, daß jeder das leistet, was in seiner Zuständigkeit liegt: Die Tarifpartner tätigen mode-rate Tarifabschlüsse. – Ich denke, für den Tarifab-schluß im letzten Jahr gebührt den Gewerkschaften Anerkennung; nur, ein Jahr langt nicht. – Für die Ar-beitgeber gilt, daß sie nun tatsächlich Überstunden abbauen und Teilzeitarbeitsplätze anbieten. Kein Ge-setz behindert das Anbieten von Teilzeitarbeitsplät-zen. Und unsere Aufgabe ist es – es ist vereinbart – , von Kosten zu entlasten. Jetzt sagen Sie mir einmal, wie das ohne eine Einschränkung möglich sein soll! Im Wege der Umfinanzierung allein ist es nicht mög-lich. Entlastung: Das war eine Bedingung der Wirt-schaft zur Erreichung dieses anspruchsvollen Ziels. Ich kenne kein Rezept, wie man ohne Einschrän-kung von Kosten entlasten kann.

Dieses Gesetz ist allerdings keineswegs nur ein Einschränkungsgesetz. Es ist vielmehr ein Gesetz mit

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

(A) neuen Instrumenten. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Bundesminister! – Meine Damen und Herren, je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Meyer** aus Sachsen und Frau **Staatsministerin Professor Männle** aus Bayern. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 61/1/97 und ein 3-Länder-Antrag in der Drucksache 61/2/97.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache 61/1/97 unter Ziffer 1 angeführten Grunde anzurufen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.**

Dann stimmen wir jetzt über die Begründungsteile ab. In der Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 11! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Sammelabstimmung über alle übrigen Ziffern. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

(B) Dann haben wir jetzt noch über den 3-Länder-Antrag in der Drucksache 61/2/97 zu befinden. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen.**

Punkt 1 der Tagesordnung ist erledigt.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 2/97** **) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 7, 10 bis 12, 14, 17, 19, 20 und 25 bis 30.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen.**

Zu **Tagesordnungspunkt 10** hat Herr **Minister Professor Dr. Dammeyer** (Nordrhein-Westfalen) eine **Erklärung zu Protokoll** ***) abgegeben.

Ich rufe **Punkt 8** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg – (Drucksache 56/97)

*) Anlagen 1 und 2
**) Anlage 3
***) Anlage 4

Das Wort hat Herr Minister Dr. Vetter (Baden-Württemberg). (C)

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der gemeinsame Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg geht alle Länder mit Kur- und Reha-Einrichtungen an, bei denen durch den Vollzug von Maßnahmen jetzt Arbeitsplätze in Gefahr geraten. Jeden Tag erreichen mich die Meldungen über den **Zusammenbruch von Kur- und Reha-Einrichtungen**. Deswegen wünschen wir, hier eine Mehrheit für die Abfederung von Vollzugsmaßnahmen zu finden, die aufgrund eines richtigen Gesetzes getroffen werden. Es geht um eine Verlängerung des „Bremswegs“.

Damit hier kein Zweifel entsteht: Ich bin ein Anhänger unserer Sozialsysteme, die sich nicht nur kraft Tradition, sondern auch kraft positiven Wirkens in der Politik, in der Gesellschaft bewährt haben. Ich denke, es ist richtig, daß wir die Sozialsysteme bewahren und vernünftige Fortentwicklungen möglich machen. Es steht ein „Topf“ aus Versichertengeldern zur Verfügung. Wir müssen eine vernünftige Basis finden. Wir müssen ferner eine vernünftige innovative Fortentwicklung möglich machen. Die Sozialsysteme vertragen aber keine schnellen Sprünge, keine schnellen Mengenausweitungen. Diese sind in letzter Zeit eingetreten.

Wir haben in diesem Bereich Ausgaben in Höhe von 8,2 Milliarden DM im Jahre 1993 und in Höhe von 10,3 Milliarden DM im Jahre 1996 zu verzeichnen. Diese verträgt das System nicht. Deswegen ist es richtig, hier Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben einzuleiten. Aus diesem Grunde unterstützen wir das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ganz eindeutig. (D)

Wenn allerdings im Rahmen des Vollzugs nunmehr unter der Flagge „Sicherung von Arbeitsplätzen“ mehr Arbeitsplätze verlorengehen, ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Gefahr.**

Ich möchte Ihnen an Hand von Beispielen einmal deutlich machen, was bei uns geschieht. Wir hatten in **Baden-Württemberg** 1996 eine massive Abnahme der Zahl der Anträge zu verzeichnen. Sie betrug bei der Landesversicherungsanstalt Baden 21,4 %, bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg 19,5 % und im Bereich der BfA 25 %. Wir haben bei den Leistungserbringern Belegungsrückgänge um mehr als 30 %, eine massive Kurzarbeit und die Auflösung von Arbeitsplätzen zu verzeichnen.

Im Jahre 1997 rechnen die Leistungserbringer mit einem Rückgang der Zahl der Maßnahmen um rund 30 %. Da die Kur- und Reha-Einrichtungen hochspezialisiert sind, geraten sie alle, wenn die Belegung unter 80 % absinkt, in Gefahr und kommen ins Rutschen. Deswegen ist es nicht abwegig, wenn der Kur- und Heilbäderverband in Baden-Württemberg davon spricht, daß ein **Verlust von mindestens 5 000 qualifizierten Arbeitsplätzen in Kliniken und Kur-einrichtungen** sowie der **Abbau von 2 000 weiteren Arbeitsplätzen bei den Zulieferbetrieben drohen.**

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)

(A) Ich stelle fest: Es liegt aufgrund einer richtigen Maßnahme eine Übersteuerung vor. Deswegen schlagen wir vor, in diesem Bereich statt des Basisjahres 1993 das **Basisjahr 1994** zu nehmen. In Zahlen ausgedrückt: Es sollen bundesweit 1,47 Milliarden DM mehr für diese Maßnahmen ausgegeben werden.

Damit noch einmal klar wird, was wir auf Länderebene erreichen wollen und bereits mit den Verantwortlichen im Reha-Wesen bei uns verabredet haben: Wenn wir das Basisjahr 1994 bekommen, erreichen wir – wir werden dies schaffen – einen Rückgang, eine Disziplinierung in bezug auf diese Maßnahmen. Wir sind mit unseren Einrichtungen darüber sehr konkret im Gespräch. Wir schaffen dies. Wir schaffen nur nicht den zu schnellen Sprung bei der Häufung der Maßnahmen. Deswegen bitten wir um eine Abfederung.

Ich fasse zusammen: Wir werden es schaffen, uns hochdiszipliniert zu verhalten, um dieses wichtige soziale Sicherungssystem zu erhalten. Ich habe mir die Statistik für Baden-Württemberg geben lassen. Unsere Wachstumsraten sind moderat. Die Beiträge im Gesundheitswesen bei uns sind ebenfalls moderat. Mit 13 Punkten bei den AOKs können wir uns sehen lassen. Wir sind in einem Gespräch mit allen Verantwortlichen, und wir – beide Seiten – sind dazu bereit, alle diese Sparmaßnahmen voll zu unterstützen.

(B) Deswegen bitte ich darum, meine Damen und Herren, heute einen Beschluß zu fassen, um den „Bremsweg“ zu verlängern, und die Anträge von Bayern und Baden-Württemberg anzunehmen. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Weber (Niedersachsen).

Dr. Wolf Weber (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das, was Herr Kollege Vetter gerade mit den Stichworten „Verlängerung des Bremsweges“ und „Vermeidung einer Übersteuerung“ bezeichnet hat, mag richtig sein. Auch ich denke, daß die 1,47 Milliarden DM, die den Kurorten zusätzlich zur Verfügung stünden, ein Schritt in die richtige Richtung wären. Aber das, was ich nicht begreifen kann, ist die **Widersprüchlichkeit**, die in Ihrer Politik eigentlich enthalten ist.

Da nimmt man zuerst eine „Vollbremsung“ vor. Wenn sehr deutlich geworden ist, daß ein Unfall passiert ist, läßt man die Bremse wieder ein bißchen los. Dadurch versetzt man die Leute, die Anträge stellen sollen, in eine gewaltige Unsicherheit; diese reagieren dann auch entsprechend. Sie haben die Zahlen genannt; sie treffen nicht nur auf Baden-Württemberg zu, sondern gelten allgemein.

Gleichzeitig wird im Bundestag, in der Koalition sehr grundsätzlich darüber beraten, die Axt an die sozialen Sicherungssysteme zu legen. Ich denke hierbei etwa daran, daß nun eine ungleiche Beitragshöhe bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern eingeführt

werden soll und Sie sich offenbar nicht darüber verständigen können. (C)

Ich kann nur sagen: Der Schritt, den Bayern und Baden-Württemberg hier vorschlagen, wird deswegen unsere Zustimmung finden, weil es ein Schritt in die richtige Richtung ist. Aber es bleibt der Vorhalt, daß das, was hier geschieht, ein Widerspruch in sich ist: Zunächst einmal nimmt man eine „Vollbremsung“ vor, mit allem, was dazugehört. Sodann wird der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt, als habe man noch etwas Gutes für sie erreicht. Die Wahrheit ist, daß schon der Weg als solcher verkehrt ist. Von einer „Übersteuerung“ zu reden ist letzten Endes eine Täuschung der Öffentlichkeit. Aber dennoch bleibt es dabei: Der Schritt als solcher ist richtig. Deswegen werden wir ihm folgen.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Tegtmeier vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin sehr dankbar dafür, daß in der Antragsbegründung vermerkt worden ist, daß die im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Recht der Rehabilitation, nämlich die Zielgenauigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Effektivität und die Effizienz der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation zu verbessern, nicht in Frage gestellt werden. Um sicherzustellen, daß die Einsparungen entsprechend realisiert werden, sieht dieses Gesetz vor, daß die Ausgaben auf der Basis des Jahres 1993 festgeschrieben werden. (D)

Die Antragsteller – Herr Minister Vetter, Sie haben es ausgeführt – möchten das Jahr 1994 als Referenzjahr nehmen, mit der Wirkung, daß rund anderthalb Milliarden DM mehr ausgegeben werden müssen, und zwar nicht nur im Jahre 1997, sondern auch in den Folgejahren.

Nun ist es das gemeinsame Ziel, nicht nur auf diesem Gebiet die Finanzierbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung in Balance zum ökonomischen Leistungsvermögen zu halten, sondern insgesamt auch darauf hinzuwirken, **Beitragssatzsteigerungen zu vermeiden**, die Arbeitsplätze gefährden. Wenn Sie im Bereich der Rehabilitation anderthalb Milliarden DM mehr ausgaben, würde dies im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zur Konsequenz haben, daß Entnahmen aus der Schwankungsreserve erfolgen müßten. In den Folgejahren würde dies zu entsprechenden Beitragssatzsteigerungen führen. Wir schätzen diese intern auf eine Größenordnung von 0,1 bis 0,2 %. Das ist exakt das Gegenteil von dem, was wir gemeinsam – die Bundesregierung, die Sozialpartner und die gesellschaftlichen Gruppen – anstreben, nämlich den Beitragssatz insgesamt auf 40 % zurückzuführen.

Es gibt, Herr Minister Vetter und Herr Minister Weber, aber noch einen zweiten Gesichtspunkt, den

Staatssekretär Dr. Werner Tegtmeier

- (A) ich zu bedenken gebe, wenn Sie über diesen Antrag abstimmen. Die Zahl der Anträge und der Bewilligungen medizinischer Rehabilitationsleistungen sind im Jahre 1996 deutlich zurückgegangen. Dieser Trend wird – jedenfalls in Verbindung mit der Verlängerung des Rehabilitationsintervalls – dazu führen, daß **alle medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen** mit den für 1997 auf der Basis des Gesetzes zur Verfügung stehenden Mittel **durchgeführt werden können**.

Die fast anderthalb Milliarden DM, die in der Antragstellung angemahnt werden und zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollen – Stichwort „Verlängerung des Bremsweges“, Herr Minister Vetter –, würden dazu führen, daß in diesem Umfang medizinisch nicht oder noch nicht notwendige Maßnahmen wieder durchgeführt würden. Das hätte eine **medizinisch jedenfalls nicht begründete Ausweitung der Reha** zur Folge. Es hätte darüber hinaus die Folge, daß die entsprechenden Ausgaben von dem für 1997 vorgesehenen Beitragssatz nicht gedeckt wären. Es käme zu einem Fehlbetrag; es würde sich eine Größenordnung von drei Milliarden DM mit entsprechenden Konsequenzen für die Beitragssatzgestaltung ergeben.

Deswegen sehe ich keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen. Ist es denn nicht denkbar, daß die Länder diesen Anpassungsprozeß in ihrer Verantwortung unter dem Stichwort „Bremsweg“ mit geeigneten Maßnahmen selbst stützen? Kreativität ist gefragt. – Danke schön.

- (B) **Präsident Erwin Teufel:** Ich bedanke mich.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Minister Geil** (Mecklenburg-Vorpommern) abgegeben. – Ich habe keine Wortmeldungen mehr.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse unter Ziffer 1 in Drucksache 56/1/97 den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Bayern schlägt vor, **Frau Staatsministerin Stamm zur Beauftragten** des Bundesrates zu bestellen. Sind Sie damit einverstanden? – Es ist so **beschlossen**.

Dann haben wir noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen zu entscheiden. Wer stimmt dieser Entschließung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 692/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 692/1/96 vor. Wir stimmen zunächst über die Änderungen, sodann über die Frage der Einbringung ab.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen in der Ziffer 7 die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 9.

Bitte das Handzeichen für die Ziffer 7 im übrigen! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Sammelabstimmung über die restlichen Abschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Schlußabstimmung: Wer den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Er hat außerdem eine **Entschließung angenommen**.

Dann haben wir noch über einen **Beauftragten** zu befinden. Bayern schlägt vor, Herrn **Staatssekretär Dr. Merkl** zu bestellen. Sind Sie damit einverstanden? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Es ist so **beschlossen**.

Der Tagesordnungspunkt 9 ist erledigt.

Ich rufe **Punkt 32** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben** – Antrag der Länder Niedersachsen, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 117/97)

Diesem Antrag der Länder Niedersachsen, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein sind die Länder **Brandenburg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen-Anhalt** als Mit Antragsteller beigetreten.

Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Eichel (Hessen) das Wort.

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein knappes Viertel des horrenden Anstiegs der Arbeitslosenzahlen im Januar entfällt auf entlassene Bauarbeiter. Derzeit stehen 400 000 Bauarbeiter auf der Straße. Es ist auch kein Zufall, daß die Zahl der Arbeitslosen im Baugewerbe in den Wintermonaten im Vergleich zu den Vorjahren besonders hoch war. Auslöser für den **starken Anstieg der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe** ist nämlich der **Wegfall der früheren Schlechtwettergeldregelung**. Um das tariflich vereinbarte Übergangsgeld zu sparen, haben die Baufirmen ihren Mitarbeitern reihenweise gekündigt.

*) Anlage 5

Hans Eichel (Hessen)

(A) Den Wegfall der Schlechtwettergeldregelung hatte die Bundesregierung durchgesetzt, um 700 bis 900 Millionen DM an Schlechtwettergeldzahlungen pro Kälteperiode einzusparen. Die Bundesregierung sah es als Aufgabe der Tarifvertragsparteien an, das Witterungsrisiko abzusichern; die Solidargemeinschaft dürfe man nicht damit belasten – auf den ersten Blick kein ganz unbeachtliches Argument.

Die Bundesregierung hatte sich damit allerdings von einer Regelung verabschiedet, die in den 50er Jahren – 1959, zu Zeiten Konrad Adenauers – eingeführt worden war. Ziel war damals, aus der Baubranche endlich eine vollgültige Wirtschaftsbranche und keine Saisonbranche sowie aus den Bauarbeitern endlich vollgültige Arbeitnehmer und nicht Saisonarbeiter zu machen, die im Herbst gefeuert werden und nicht wissen, ob sie im Frühjahr wieder angeheuert werden. Das war ein wesentlicher Fortschritt für die Baubranche insgesamt. Die winterliche Arbeitslosigkeit auf dem Bau wurde in großem Umfange zurückgedrängt.

Nun erleben wir einen Rückfall in die 50er Jahre. Schon am 17. Dezember 1993, als wir das entsprechende Gesetz hier im Bundesrat behandelt haben, habe ich vor dieser – so erweist es sich heute – kurz-sichtigen Sparpolitik gewarnt. Ich habe gesagt, daß die **Umstellung auf eine tarifvertragliche Lösung unter den jetzigen Wettbewerbsbedingungen** auf den Baustellen **nicht funktionieren kann**.

(B) Das gilt übrigens auch, Herr Bundesarbeitsminister, für die aus meiner Sicht zynische Argumentation bei der **Besteuerung von Zuschlägen von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**: „Holt es euch doch von den Arbeitgebern wieder!“ – Wer die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen Tarifverhandlungen heute geführt werden, kennt und sich die Machtkonstellation in der Gesellschaft ansieht, weiß, daß das nicht funktionieren kann. Er wußte auch, daß Ihr Argument, die Tarifvertragsparteien sollten das Problem regeln, nicht zutreffen konnte.

Wir stehen vor der Lage, daß wir im Baugewerbe in erheblichem Umfang mit illegaler Beschäftigung, mit Subunternehmen und halblegalen Beschäftigungen sowie mit **Lohndumping** konfrontiert werden. Der Bauarbeitsmarkt versinkt zunehmend im **Chaos der Illegalität**.

Vieles wird im übrigen auch davon abhängen, mit welchem Nachdruck das **Entsendegesetz** künftig durchgesetzt werden wird. Ich erinnere mich noch sehr genau daran, Herr Bundesarbeitsminister, wie wir – ich vermute einmal: an dieser Stelle durchaus mit Ihrem heimlichen Einverständnis – darum gerungen haben. Aber wenn ich mir den Entwurf, den die Bundesregierung damals zum Entsendegesetz eingebracht hat, ansehe, dann muß ich feststellen: Das war ein völlig stumpfes Schwert, so daß man die Vermutung anstellen muß, daß diese halbe Illegalisierung des Arbeitsmarktes im Baubereich und das, was dann ins Gesetz hineingekommen ist, jedenfalls von Teilen der Bundesregierung durchaus akzeptiert worden ist. Von uns kann das nicht hingenommen werden.

(C) Die **Tarifparteien** sind damit **überfordert**, unter diesem Vorzeichen ihr gemeinsames Ziel, ein ganzjähriges Einkommen im Baugewerbe zu sichern, wirklich umzusetzen. Ein Tarifvertrag allein kann die arbeitsplatzsichernde Wirkung des Schlechtwettergeldes nicht ersetzen.

Daher ist es nicht verwunderlich, daß der von den Tarifparteien unter dem Druck des Wegfalls des Schlechtwettergeldes ausgehandelte Tarifvertrag in der Praxis gescheitert ist. Die Bauunternehmen halten sich unter den geltenden Wettbewerbsbedingungen einfach nicht daran. Was befürchtet wurde, ist deshalb eingetreten: **Arbeit am Bau ist wieder zum Saisongeschäft geworden**.

Wer sich die Situation ein bißchen genauer und unabhängig von den natürlich auch konjunkturbedingten Nachfragerückgängen beim Bau ansieht, Herr Bundesarbeitsminister, stellt fest, daß wir gleichzeitig massenweise Zusammenbrüche in der mittelständischen Bauwirtschaft erleben. Nur die Großen und die sehr Kleinen überleben; die **mittelständische Bauwirtschaft geht kaputt**. Das kann doch wirklich nicht gewollt sein.

Ich prognostiziere hier noch etwas anderes: Wenn es bei dieser Regelung bleibt, werden in Zukunft selbst **Ausbildungsplätze**, die es im Baugewerbe dann noch gibt, **nicht nachgefragt werden**, weil sich junge Leute nicht für Saisonarbeit ausbilden lassen werden; sie haben doch auch recht. Deswegen war es ein schwerwiegender Fehler.

(D) Im übrigen können Sie es inzwischen auch nachvollziehen: Die **Qualität am Bau verfällt, wenn der Sozialkonsens am Bau kaputtgeht**. Auch dies ist im einzelnen genau nachzuvollziehen. Wenn keine vernünftig geregelten Arbeitsverhältnisse bestehen, gibt es auch keine vernünftige Qualität am Bau. Dafür werden wir noch teuer bezahlen.

Der Bundesrat hat die Abschaffung der Schlechtwettergeldregelung in der Vergangenheit heftig bekämpft, und zwar – wie Sie es in Ihrer blumigen Sprache, verehrter Herr Bundesarbeitsminister, ausgedrückt haben – „bis zur letzten Patrone“. Leider war das so. Wir alle hätten wohl gern noch eine Patrone mehr im Gürtel gehabt, um schließlich an dieser Stelle zu siegen. Aber die Vernunft hat nicht gesiegt.

Die Neuregelung bringe Vorteile für die Arbeitnehmer, haben Sie noch Anfang 1996 gesagt. Wenn die Lage nicht so ernst wäre, verehrter Herr Bundesarbeitsminister, dann wäre dies wirklich ein Beispiel dafür, daß eine Gesetzgebung als sinnlos anzusehen ist. Es war ein „Schuß in den Ofen“, um es in Ihrer plastischen Sprache auszudrücken.

Ich habe Ihnen schon damals gesagt, das sei eine Milchmädchenrechnung, und Ihnen wörtlich prophezeit:

Sie werden die 900 Millionen DM beim Schlechtwettergeld nicht einsparen, sondern Sie werden bei der Bundesanstalt für Arbeit anschließend ein Vielfaches an Arbeitslosengeld zahlen.

Genau dies ist eingetreten.

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Die IG Bauen-Agrar-Umwelt rechnet damit, daß die hohe Winterarbeitslosigkeit die Bundesanstalt mehr als das Doppelte dessen kostet, was nach der Schlechtwettergeldregelung fällig gewesen wäre. Das – wir haben vorhin über dieses Thema gesprochen – zahlen die Beitragszahler dann im Zweifelsfalle auch noch, obwohl sie es wesentlich kostengünstiger haben könnten.

Schlimmer ist noch, welches Risiko Sie den Kollegen am Bau damit aufgebürdet haben. Ein Teil der Kollegen muß befürchten, auch dauerhaft arbeitslos zu bleiben. Bei den Kollegen – dies alles ist nicht legal –, die eine **Wiedereinstellungszusage** in der Tasche haben, besteht die Gefahr – sie sind inzwischen auch damit konfrontiert worden –, daß sie während der Zeit ihrer Erwerbslosigkeit vollständig ohne Lohn und Arbeitslosenunterstützung auf der Straße stehen.

Wieviel wollen wir einem Bauarbeiter in der heutigen konjunkturellen Situation eigentlich zumuten, wenn er von seinem Arbeitgeber vor die Frage gestellt wird: „Machst du mit bei dem Spiel: Du meldest dich arbeitslos, aber ich garantiere dir, daß du im nächsten Frühjahr wieder eingestellt wirst“? – Was wird er wohl sagen? Wird er sagen: „Nein, da mache ich nicht mit“? – Dann wird ihm doch möglicherweise bedeutet werden: „Ich weiß aber nicht, ob für dich im nächsten Frühjahr noch Arbeit vorhanden ist.“ – Das können wir den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Bau doch nicht zumuten.

- (B) 400 000 arbeitslose Bauarbeiter sind nicht nur ein branchenspezifisches und volkswirtschaftliches Problem. Damit komme ich zu einem Problem, das mich besonders bedrückt. Ich bin gespannt auf die Wahlergebnisse am 2. März, meine Damen und Herren; ich werde sie mir sehr genau ansehen. Die Stimmung unter den Kollegen am Bau ist explosiv. Wenn Sie diese im Zusammenhang mit dem sehen, was sich am Bau, auch in bezug auf Illegalität und Lohndumping, tatsächlich abspielt, dann werden Sie feststellen, daß sich ein enormes Potential an sozialpolitischem, am Schluß auch an **politischem Sprengstoff** aufbaut, vor allem dann, wenn ein Illegaler oder Niedriglohnarbeiter den Job verrichtet, den der Stammarbeiter durch diese Regelung verloren hat.

Was die Bundesregierung damit angerichtet hat – ich vermute, Sie waren nicht mit heißem Herzen dabei; das will ich gerne unterstellen –, ist nicht verantwortbar. Es wäre ein Akt der sozial- und finanzpolitischen Vernunft, zu der Regelung zurückzukehren, die bis vor anderthalb Jahren bestanden hat. Es würde uns auch ziemlich rasch – jedenfalls in der nächsten Kälteperiode – von zusätzlichen Beitragslasten bei der Bundesanstalt für Arbeit befreien.

Ich sage ohne jede Polemik, verehrter Herr Bundesarbeitsminister: Es wäre ein großer Gewinn, wenn sich die Bundesregierung überwinden könnte, diese Maßnahme zurückzunehmen. Es wäre ein Gewinn für das Geld der Bundesanstalt für Arbeit, es wäre ein sozialpolitischer Gewinn, und es würde eine Menge an politischem Sprengstoff, der sich in der Bauwirtschaft anhäuft, beseitigen helfen. Ich wäre

Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dazu in der Lage wären. (C)

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr **Minister Dr. Weber** (Niedersachsen).

(Dr. Wolf Weber [Niedersachsen]: Ich gebe zu Protokoll!)

– Er gibt seine Rede **zu Protokoll** *).

Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Schlechtwettergeld wurde bis 1995 von der Bundesanstalt für witterungsbedingte Arbeitsausfälle bezahlt. Ich nenne den Grund dafür, warum wir es abgeschafft haben: Einen witterungsbedingten Ausfall gibt es nicht nur im Baubereich und im Baunebenbereich. Wieso muß das Risiko einer Branche von allen übernommen werden? Ist das nicht ein Problem, das die Branche selber lösen muß?

Das war der Grund für den Wegfall; nicht ersatzlos, sondern hoffend auf die Tarifvertragsparteien. Sie haben ihre Zusage eingehalten: Es gibt einen **Tarifvertrag für das Bauhauptgewerbe** mit einem Überbrückungsgeld, der **seit dem 1. Januar 1996 allgemeinverbindlich** ist. Zwei Drittel zahlen die Arbeitgeber, ein Drittel die Arbeitnehmer. Der Bund bzw. die Bundesanstalt übernimmt das Risiko bei extrem schlechter Wetterlage. Ab dem 150. Tag – das übersteigt sonst die Kraft der Branche und des einzelnen Betriebes – übernimmt es wieder die Solidargemeinschaft. (D)

Das ist das Konzept. Herr Eichel, so erfolglos war es nicht. **Eine Milliarde DM Überbrückungsgeld ist gezahlt worden.** Wie kommen Sie eigentlich dazu zu sagen, das sei ein Flop? Eine Milliarde DM Überbrückungsgeld allein von den Arbeitgebern! Die Arbeitnehmer leisten ihren Beitrag, indem sie Urlaub einsetzen. Eine Milliarde DM, die sonst die Solidargemeinschaft aller Beitragszahler gezahlt hätte!

Wir hatten einmal ein **Sparvolumen von 750 Millionen DM unterstellt.** Es ist leicht nachzurechnen, daß das Überbrückungsgeld, das gezahlt wurde, höher ist und die Bundesanstalt stärker entlastet wurde, als wir angesetzt hatten.

Zweites Argument! Die Arbeitslosigkeit ist hoch. Wir sollten auch nicht darum herumreden: Sie ist unerträglich hoch. Nur, wenn Sie sie in bezug auf das Schlechtwettergeld vergleichen, können Sie diesen Vergleich nur auf den Westen beziehen. Wir haben heute im Westen 250 000 arbeitslose Bauarbeiter zu verzeichnen. Dieselbe Arbeitslosenzahl – 250 000 – hatten wir 1986 allerdings auch zu verzeichnen. Damals hatten wir das Schlechtwettergeld. Trotz Schlechtwettergeld dieselbe Arbeitslosenzahl!

*) Anlage 6

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) Die hohe Arbeitslosigkeit ist zum einen sicherlich das Ergebnis der schlechten Witterung, zum anderen aber auch von Strukturproblemen im Baugewerbe, nicht ausgelasteter Kapazitäten, der Konkurrenz von Billiglohnländern.

Sie haben zu Recht – da bin ich Ihrer Meinung – das **Thema „Entsendegesetz“** angesprochen. Es ist in der Tat ein Konglomerat von Bedrohungen für das Gewerbe. Das Gewerbe hat es schwer, damit fertig zu werden. Aber wenn Sie das alles jetzt auf das Schlechtwettergeld schieben, antworte ich Ihnen: Im Westen ist heute dieselbe Arbeitslosenzahl wie 1986 zu verzeichnen. Damals gab es Schlechtwettergeld.

Ich glaube, das Hauptproblem – hier sind wir noch nicht am Ziel – ist nicht nur, wie wir Jahreseinkommen garantieren, sondern wie wir **Winterbau ermöglichen**. Das muß im Interesse von Gewerkschaften, Arbeitnehmern und Arbeitgebern liegen. Der Tarifvertrag übt geradezu einen Druck aus, den Winter hindurch zu bauen. Die Schweden bauen bis minus 20 Grad. Warum gelingt das bei uns nicht? Die Technologie ist heute weiter fortgeschritten als vor 20 oder 30 Jahren, als das Schlechtwettergeld eingeführt wurde.

Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß die Bauarbeiter von dem Image von Saisonarbeitern befreit werden müssen. Ein Bauarbeiter weiß am Anfang des Jahres nicht, was er im Jahr verdient. Auch mit der Schlechtwettergeldregelung hat er nicht gewußt, wie hoch sein Jahreseinkommen sein wird. Er wußte nicht, an wie vielen Wochentagen er Einkommenseinbußen durch den Bezug von Schlechtwettergeld hatte, das niedriger als der Lohn war. Also ist nicht das Schlechtwettergeld, sondern die ganzjährige Beschäftigung ein Problem. Ich habe eigentlich nie verstanden, warum die Wochenarbeitszeit im Sommer die gleiche ist wie im Winter. Im Winter friert man sich die Knochen blau, hat aber die gleiche Wochenarbeitszeit wie im Sommer. Warum können Überstunden nicht im Sommer eingesetzt werden, um beschäftigungsfreie Zeiten im Winter zu überbrücken?

Die Tarifpartner haben einen Tarifvertrag abgeschlossen. Im übrigen, der Tarifvertrag in den Bereichen Gerüstbau, Dachdecker sowie Landschafts- und Gartenbau funktioniert. Beim Bauhauptgewerbe gab und gibt es Probleme. Sicherlich ist er durch Kündigungen aus witterungsbedingten Gründen umgangen worden, die sowohl in der Schlechtwettergeldregelung als auch in dem jetzigen Tarifvertrag ausdrücklich verboten waren bzw. sind. Der Tarifvertrag hat keinen Sinn, wenn Kündigungen aus witterungsbedingten Gründen ausgesprochen werden.

Auch ich glaube, Herr Ministerpräsident, daß wir der **Billiglohnkonkurrenz** verstärkt Aufmerksamkeit widmen müssen. Die Bundesanstalt hat große Anstrengungen unternommen; eine Sondergruppe von 1 000 Kontrolleuren und die Hauptzollämter wirken daran mit.

Erste Zahlen liegen vor – das Gesetz ist erst seit kurzer Zeit in Kraft –: geprüfte Arbeitgeber 2 330; darunter aus der EU 245; Nicht-EU 450; Inland 1 635. Verdacht auf Nichteinhaltung des Mindestlohns: im EU-Bereich 91; im Nicht-EU-Bereich 49; im Inland 128.

Das Entsendegesetz beginnt also zu greifen. Ich wünsche ihm eine hohe Beachtung und hoffe vor allen Dingen, daß es bei den Billiglohnanbietern Unsicherheit im Hinblick darauf erzeugt, bei einer Kontrolle erwischt werden zu können. Die Strafen haben wir gemeinsam erhöht. Ich glaube, diesem Thema müssen wir große Aufmerksamkeit beimessen. Hierbei bedarf es auch der nachdrücklichen Unterstützung durch die Länder.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise den Gesetzentwurf – federführend – dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und – mitberatend – dem **Finanzausschuß**, dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Ich rufe **Punkt 31** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Frage der **Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 100/97)

Dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Länder **Bayern** und **Nordrhein-Westfalen** beigetreten. Gibt es weitere Beitrittswünsche? – **Baden-Württemberg** und **Sachsen!**

Nun zu den Wortmeldungen! – Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) für Frau Ministerpräsidentin Simonis und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hauser** vom Bundesministerium der Finanzen. Ich bedanke mich.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden.

Die beiden Landesanträge in Drucksachen 100/1/97 und 100/2/97 sind zurückgezogen worden.

Die antragstellenden Länder sind übereingekommen, den Entschließungsantrag **ohne den Begründungsteil** zur Abstimmung zu stellen.

Wer dafür ist, den Entschließungsantrag in dieser Form anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

*) Anlagen 7 und 8

Präsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 15** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (**Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG**) (Drucksache 966/96)

Wortmeldungen? – Herr Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz)!

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Multimedia ist sicherlich das Wort des Jahres 1996. Es gibt viele Leute, die über dieses Thema reden, als handele es sich um eine gesellschaftliche Revolution, die begonnen habe und mit der man umgehen müsse. Sicherlich ist das alles nicht so dramatisch. Aber wir reden mit Sicherheit auch über ein sehr wichtiges Thema, das für die wirtschaftliche Entwicklung und für die mediale Vielfalt in unserem Lande von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit, glaube ich, ist es auch vernünftig, daß der von den Ländern zur Ratifizierung auf den Weg gebrachte Staatsvertrag „Mediendienste-Staatsvertrag“ heißt und das Bundesgesetz „Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz“ genannt wird. Damit wird die in diesem Zusammenhang gebotene und notwendige Nüchternheit betont.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht in seinen wesentlichen Teilen auf einer **politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern**, die wir, Herr Kollege Rüttgers, im Juli vergangenen Jahres getroffen haben.

(B)

Diese Vereinbarung besagt, daß sich Bund und Länder darin einig sind, einen im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes in der Sache **einheitlichen Rechtsrahmen** in Form eines **Bundesgesetzes** auf der einen und eines **Länderstaatsvertrages** auf der anderen Seite zu schaffen. Notwendige Regelungen sollen nicht an unterschiedlichen Auffassungen zu Kompetenzfragen scheitern. Denn es geht hier in der Tat – ich unterstreiche dies noch einmal – um einen wichtigen Faktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Meine Kollegin und meine Kollegen aus den Ländern und der Bundeskanzler haben diesen Grundkonsens auf der letzten gemeinsamen Besprechung am 18. Dezember 1996 noch einmal bekräftigt und ihn in Form einer Protokollerklärung sowohl dem Mediendienste-Staatsvertrag als auch dem heute vorliegenden Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz zugrunde gelegt.

Ich möchte hervorheben: Die Länder halten an diesem Grundkonsens fest. Die umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates soll hierüber nicht hinwegtäuschen. Sie betrifft zum Teil Detail- und Fachfragen und steht damit nicht im Widerspruch zu dieser Linie. Denn bei diesem Verfahrensstand muß vor allem noch handwerkliche Verbesserung möglich sein.

Allerdings möchte ich sehr klar betonen: Auch wir, die Länder, fordern von Ihnen, Herr Rüttgers, die Einhaltung der politischen Vereinbarung und die Einlösung Ihrer Versprechen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Anforderungen nicht in allen Teilen gerecht.

(C)

Deswegen zum ersten fundamentalen Kritikpunkt! Das Grundgesetz postuliert ein föderales und kein zentralistisches Staatsgebilde. Damit soll einerseits die Staatsmacht gebrochen und andererseits ein bürgernahe Staatsaufbau gewährleistet werden.

Wer bei Multimedia die Gesetzgebung aus einer Hand fordert – gemeint ist dabei natürlich immer: aus der Hand des Bundes –, sprengt insoweit den Rahmen des Grundgesetzes. Wer dies tun will, muß das Grundgesetz ändern und sich die notwendigen Mehrheiten dafür suchen, im Bundestag und im Bundesrat. Meine Zustimmung dazu – ich möchte dies noch einmal unterstreichen – werden diejenigen, die so etwas vorhaben, jedoch nicht erhalten.

Ich meine, meine sehr geehrten Damen und Herren, der **Föderalismus** hat sich gerade auch **im Medienbereich bewährt**. Dies zeigt sich nicht nur daran, daß wir, die Länder, einvernehmlich den soeben genannten Mediendienste-Staatsvertrag auf den Weg der Ratifikation gebracht haben. Dies wird auch dadurch nachdrücklich unter Beweis gestellt, daß bei einer äußerst schwierigen Ausgangslage in bezug auf die Neuordnung der Fernseh- und Rundfunklandschaft im dualen Angebotssystem der Bundesrepublik Deutschland der 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Ich denke, das ist in der Tat ein nachdrücklicher Beleg dafür, daß die Länder, daß der Föderalismus, insbesondere auch in Medien- und Rundfunkfragen, handlungsfähig sind.

(D)

Konkret bedeutet dies, daß der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Anwendungsbereich dringend der Korrektur bedarf. Er steht weder im Einklang mit der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes noch mit der politischen Einigung zwischen Bund und Ländern, wenn vom Anwendungsbereich des Telemediendienste-Gesetzes auch Mediendienste umfaßt werden. **Für diese an die Allgemeinheit gerichteten Dienste der Massenkommunikation besteht keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.** Die Kompetenz liegt vielmehr, wie wir vielfach, auch in den Gesprächen, deutlich gemacht haben, eindeutig bei den Ländern.

Die Länder haben ihre Kompetenz im Rundfunkbereich und darüber hinaus für den Bereich Bildschirmtext ausgeübt und werden diese Kompetenz demnächst auch im Mediendienste-Staatsvertrag für Mediendienste wahrnehmen. Wir erwarten, daß dies respektiert wird.

Deshalb lautet die erste klare Forderung der Länder: **Rundfunk und Mediendienste müssen aus dem Anwendungsbereich des Teledienste-Gesetzes, des Teledienste-Datenschutzgesetzes und des Geset-**

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) **zes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften herausgenommen werden.**

Der zweite wichtige Punkt betrifft den **Jugendschutz**. Die im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen sind unzureichend, und zwar nach unserer Auffassung in zweierlei Hinsicht, Herr Rüttgers.

Zum einen muß klargestellt werden, daß die Regelungen des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften nicht die weiterreichenden Jugendschutzregelungen des Mediendienste-Staatsvertrages sperren.

Neben diesem kompetenzrechtlichen Aspekt muß aus unserer Sicht darüber hinaus auch der Jugendschutz für Teledienste verbessert werden. Dies ist ein sehr wichtiges politisches Anliegen der Länder. Denn die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendschutzes im Gesetz über jugendgefährdende Schriften bedeutet praktisch eine Aufgabe des Jugendschutzes. Nach diesem Gesetz können Gewalt enthaltende oder nicht offensichtlich pornographische Angebote ungehindert verbreitet werden, solange sie nicht indiziert sind. Entsprechende Angebote können von den Aufsichtsbehörden nicht unterbunden werden.

(B) Das Prüfverfahren über eine Indizierung bei der Bundesprüfstelle dauert jedoch einige Zeit; nach Auskunft unserer obersten Jugendschutzbehörden in manchen Fällen sogar bis zu einigen Jahren. Die ungehinderte Verbreitung solcher Angebote schwer jugendgefährdenden Inhalts bis zu einer Indizierung kann auch im Bereich der Teledienste, z. B. für Telespiele, nicht hingenommen werden. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß schwer jugendgefährdende Inhalte in diesem Bereich von vornherein nicht in das Netz gelangen können. Deshalb enthält der Mediendienste-Staatsvertrag die notwendigen Vorkehrungen. Für den anderen Bereich fordert der Bundesrat ebenfalls eine Sicherstellung dieses Anliegens.

Es kann nicht sein, daß wir alle uns gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern für einen effektiven Jugendschutz einsetzen, bei der Gesetzesgestaltung jedoch wirtschaftliche Interessen in diesem Zusammenhang offensichtlich Vorrang haben sollen. Deshalb macht der Bundesrat ausgewogene Vorschläge für eine Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Verbreitung von CD-Roms und Telespielen über eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Ich appelliere von dieser Stelle aus an den Bundestag, diese Anforderungen sorgfältig zu prüfen und ihnen zur Sicherung des Jugendschutzes beizutreten.

Daneben wird die Stellungnahme des Bundesrates noch eine Fülle von Einzelanregungen und Forderungen enthalten. So halte ich nach wie vor das **Signaturgesetz des Bundes für noch nicht ausgereift**. Ich möchte allerdings betonen, daß ich grundsätzlich den Weg für richtig halte, mit einem solchen Gesetz **Rechtssicherheit** in dem neuen Medium zu schaffen. Dies ist ein **wesentliches Anliegen unserer Wirt-**

schaft, deren Kommunikation zunehmend über das Internet ablaufen wird. Über die konkrete Ausgestaltung sollte allerdings noch einmal gründlich nachgedacht werden. (C)

In die gleiche Richtung weisen die Vorschläge des Bundesrates bezüglich des **Urheberrechts** sowie des **Datenschutzes**.

Ein letzter, für mich wiederum zentraler Punkt ist die **Sicherstellung des Netzzugangs für Rundfunk und Mediendienste**. Durch die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das Telekommunikationsgesetz soll erreicht werden, daß Rundfunk und Mediendienste auch dann diskriminierungsfreien Zugang erhalten, wenn Betreiber von Telekommunikationsnetzen nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Damit wird der besonderen Bedeutung, die Artikel 5 des Grundgesetzes diesen Diensten zumißt, Rechnung getragen und die notwendige Voraussetzung dafür geschaffen, daß diese meinungsrelevanten und meinungssichernden Dienste die Allgemeinheit erreichen.

Ich halte diese Regelung auch sachlich für notwendig, weil sich wegen der **knappen Frequenzressourcen** zumindest kurz- bis mittelfristig auf dem Gebiet der Netzträger für solche Dienste kein lebhafter Wettbewerb entwickeln können. Es kann deshalb nicht in das Belieben einiger weniger Netzbetreiber gestellt sein, die Rundfunkversorgung und die Versorgung der Bevölkerung mit Mediendiensten sicherzustellen.

Abschließend möchte ich, an die Adresse der Bundesregierung und des Bundestages gerichtet, nochmals hervorheben: Die Länder stehen nach wie vor zu einem fairen Kompromiß, wie er den Grundzügen nach im letzten Sommer zwischen uns besprochen worden ist. Wir wollen eine Lösung finden. Aber wir erwarten auch, daß die Zuständigkeit in der Weise respektiert wird, wie ich dies soeben noch einmal dargelegt habe. (D)

Da wir mit diesem Gesetz und mit dem es parallel begleitenden Mediendienste-Staatsvertrag Neuland betreten, gehen wir davon aus, daß auf allen Seiten die Bereitschaft vorhanden ist, die Korrekturen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis ohne Zweifel ergeben wird, dann auch im Sinne dieser Abgrenzung, dieser Vereinbarung, dieses Grundkonsenses vorzunehmen und einmal gefundene Lösungen nicht in Abrede zu stellen – schon gar nicht unter dem Gesichtspunkt, sich gegenseitig Kompetenzen streitig zu machen.

Wenn wir im Laufe der weiteren Gesetzesberatungen in diesem Geist an die Fragen herangehen – wir, die Länder, sind willens, so zu verfahren –, bin ich mir sicher, daß der Impuls, der nach unserem Willen von diesem Gesetz und von dem Mediendienste-Staatsvertrag ausgehen soll, auch tatsächlich ausgesandt wird. Es geht uns nämlich darum, deutlich zu machen: Wir wollen erreichen, daß die Chancen genutzt werden, die diese neuen medialen Dienste bie-

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) ten. Wir wollen an alle diejenigen, die sich in diesem Bereich wirtschaftlich betätigen möchten, das Signal aussenden, daß dies in der Bundesrepublik Deutschland in freiheitlicher Form möglich ist.

Wir erkennen aber auch, daß in bestimmten Bereichen Mißbrauchsmöglichkeiten in bezug auf diese neuen Mediendienste bestehen. Insbesondere der Jugendschutz ist ein Anliegen, das sehr hochzuhalten ist. Es muß zum einen immer wieder versucht werden, Regeln zu finden, die die grundsätzlichen Wertvorstellungen in der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf solche Fragen sehr klar machen. Wir müssen zum anderen Wege finden – darüber müssen wir uns immer aufs neue unterhalten –, um die Normierung und die Einhaltung dieser Werte in der Praxis sicherzustellen.

Mir ist bewußt, wie schwierig dies bei einem Medium ist, das national und europaweit nicht beherrscht werden kann, sondern das Kindern, Jugendlichen, sozusagen bis in die Wohnzimmer hinein, unmittelbar Vorstellungen vermitteln kann.

Aber zunächst einmal muß klar sein, wie unser Wertegerüst in diesen Fragen aussieht und daß wir es nicht in Frage stellen lassen wollen. Sodann müssen wir darum ringen, daß auf der europäischen Ebene und darüber hinaus Vereinbarungen und Absprachen getroffen werden, damit sich am Ende nicht das, was wir alle im Alltag verurteilen, auf den Bildschirmen in unseren Wohnzimmern, in den Kinderzimmern, in den Arbeitszimmern, im privaten und im wirtschaftlichen Bereich wiederfindet.

Wenn wir die Dinge in diesem Geiste weiter vorantreiben, haben wir, glaube ich, den richtigen Ton und auch die richtige Grundlage zur Bewältigung dieser Herausforderung gefunden.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Herr Dr. Rüttgers.

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf klare **Zielvorstellungen**. Sie heißen: **Multimedia** in Deutschland **möglich machen**, **Innovationen fördern**, **Standortvorteile festigen** und **wirtschaftliches Wachstum** in einem globalen Wachstumsmarkt **sichern**. Die Länder teilen diese Vorstellungen.

Bund und Länder wollen in der Sache einen einheitlichen Rechtsrahmen in Form eines Bundesgesetzes und eines Länderstaatsvertrages schaffen.

Kollege Beck und ich haben im vergangenen Jahr eine politische Einigung darüber erzielen können.

Der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten haben am 18. Dezember vergangenen Jahres eine

gemeinsame Linie verabredet. Sie ist und bleibt eine tragfähige Grundlage. (C)

Die Erklärung belegt den Willen aller Beteiligten, trotz sicherlich schwieriger Fragen einheitliche Ausgangsbedingungen für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste zu finden. Die auf dieser Grundlage vorgelegten Entwürfe des Bundesgesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrags tragen diesem Willen von Bund und Ländern Rechnung. Sie sind in wichtigen Regelungsbereichen weitgehend wort- bzw. inhaltsgleich formuliert. Dies ist gerade aus der Sicht der zukünftigen Nutzer wichtig.

Für den Diensteanbieter und für den Nutzer bedeutet das: **Sicherung der Zugangsfreiheit** bei Bundes- wie bei Landesdiensten, **einheitliche Grundsätze für die Regelung der Verantwortlichkeiten**, **Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung** des Bürgers, weitgehende **Klarheit bei der Zuordnung vorhandener Dienste** und **Flexibilität bei der Zuordnung zukünftiger Dienste**.

Natürlich – Herr Kollege Beck hat es gerade dargelegt – bleiben noch Fragen und Streitpunkte offen. Wie könnte es bei einer Regelungsmaterie, mit der wir Neuland betreten, anders sein? Ich will zu den drei Punkten, zu denen Herr Ministerpräsident Beck Stellung genommen hat, einige Anmerkungen machen.

Erstens zum **Anwendungsbereich!** Es ist kein Geheimnis, daß es zum Anwendungsbereich zwischen Bund und Ländern unterschiedliche Auffassungen gab und – wie den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zu entnehmen ist – auch nach wie vor gibt. (D)

Ich will ausdrücklich betonen, daß für den Bund die bereits erwähnten Vereinbarungen des vergangenen Jahres in dieser Frage maßgeblich bleiben. Auf dieser Basis sollten wir im weiteren Verfahren eine Einigung über die noch offenen Fragen erzielen. Die Bundesregierung wird ihre Position in ihrer Gegenäußerung noch einmal darlegen.

Zweitens: **digitale Signaturen!** Erstmals vorgesehen ist eine Regelung von digitalen Signaturen in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Mit diesem Gesetz, meine Damen, meine Herren, betritt die Bundesrepublik Deutschland national und international nicht nur Neuland, sondern sie wird auch zu einem Vorreiter. Der Gesetzentwurf hat Modellcharakter für unsere europäischen Nachbarn. Unternehmen und Verbände unterstützen die Vorlage des jetzigen Gesetzentwurfs. Digitale Signaturen werden von ihnen als wichtige technische Innovation verstanden, die eine Vielzahl neuer wirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten eröffnet.

Die digitale Signatur ist ein technisches Verfahren, das den Urheber und die Unverfälschtheit von Daten zuverlässig erkennen läßt. Das Signaturgesetz beschreibt die Bedingungen, unter denen digitale Signaturverfahren als sicher gelten können.

Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers

(A) Hierfür ist natürlich eine Infrastruktur erforderlich, die zur Zeit im offenen Rechts- und Geschäftsverkehr noch nicht existiert. Sie soll durch dieses Gesetz ermöglicht werden.

Wir wollen erreichen, daß dies privatwirtschaftlich erfolgt, um die **wirtschaftliche Nutzung dieser Innovation sicherzustellen**. Eine Übertragung dieser Tätigkeit auf bereits bestehende Institutionen oder die Einrichtung neuer Behörden würde dem meiner Ansicht nach zuwiderlaufen.

Ich glaube, daß die Unternehmen dabei inzwischen weiter sind. Bereits jetzt werden digitale Signaturverfahren in einzelnen Unternehmensbereichen in geschlossenen Nutzergruppen eingesetzt oder erprobt. In Zukunft werden digitale Signaturen auch mit weiteren Dienstleistungen, z. B. von Banken ausgegebene Karten für Homebanking, kombiniert werden können.

Ich bitte Sie darum, diese Aspekte bei der Stellungnahme zum Signaturgesetz zu berücksichtigen.

Mit dem Signaturgesetz soll in einem ersten Schritt der Rahmen für die erforderliche **technische und administrative Sicherheit** geschaffen werden; danach soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, inwieweit im Zivilrecht, im Prozeßrecht und im Verwaltungsverfahren weitere Anpassungen erforderlich sind. Diese Überprüfung ist eingeleitet und wird parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren ihren Abschluß finden.

(B) Es wäre, meine Damen, meine Herren, kein gutes Signal für den Standort Deutschland, wenn dieser Entwurf aus dem Gesetzesvorhaben gestrichen würde, wie dies in den Empfehlungen der Bundesausschüsse vorgeschlagen wird. Wenn ich Herrn Ministerpräsident Beck richtig verstanden habe, besteht die Möglichkeit, sich noch aufeinander zuzubewegen. Ich bitte Sie deshalb nachdrücklich darum, auf der Grundlage des vorgeschlagenen Signaturgesetzes diese wichtigen Innovationen mit voranzutreiben.

Eine dritte Bemerkung zum **Jugendschutz!** Der Jugendschutz spielt in der derzeitigen öffentlichen Debatte – ich finde, zu Recht; auch Herr Beck hat es gesagt – eine herausgehobene Rolle. Das Angebot an Inhalten und Informationen nimmt zu. Darunter sind leider auch politisch extremistische oder jugendgefährdende Inhalte.

Ich finde, es ist richtig – ich stimme Herrn Beck ausdrücklich zu –: Es ist Aufgabe des Staates, **deutlich zu machen, wo die Grenzen des Tolerierbaren für eine Gesellschaft liegen**, und zwar unabhängig von der Frage der jeweiligen Durchsetzbarkeit in einem internationalen Netz oder bei internationalen Einspeisungen. In einem Satz zusammengefaßt heißt das – dies ist ein sehr wichtiger Satz; ich bin dankbar dafür, daß insofern ein Konsens besteht –: Das **Internet** und andere **Online-Angebote** sind **keine rechtsfreien Räume**.

(C) Die Bundesregierung hat deshalb mit dem Gesetzesentwurf ein **Jugendschutzkonzept** bei neuen Informations- und Kommunikationsdiensten vorgelegt. Kernbereich der spezifischen Jugendschutzregelungen ist Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs, der einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften enthält. Diese Änderung wird durch die Änderung des Strafgesetzbuchs und des Ordnungswidrigkeitenrechts ergänzt.

Es ist, glaube ich, unstreitig, daß diese Regelungen in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Es ist sicherlich ebenfalls unstreitig, daß es in den Fragen des Jugendschutzes keine ungleichen Rechtsräume in Deutschland geben darf.

Die Bundesregierung schlägt ein flexibles dreistufiges System vor, das mit entsprechenden Sanktionen, wie z. B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Geldbuße, Sperrung und Untersagung von Angeboten, bewehrt ist, und zwar erstens mit einem **Verbot durch Strafrecht**, zweitens mit **Indizierung und Sperre** für Kinder und Jugendliche bei erlaubten, aber jugendgefährdenden Inhalten, und drittens mit der Einsetzung eines **Jugendschutzbeauftragten** als Präventionsmaßnahme, der auch als Ratgeber für Nutzer und Erziehungsberechtigte zur Verfügung stehen soll.

(D) Ich glaube, Herr Kollege Beck, in der Praxis des Jugendschutzes wird auch die **freiwillige Selbstkontrolle der Diensteanbieter** eine wichtige Rolle spielen. Ich bin froh darüber, Ihnen vortragen zu können, daß die Diensteanbieter in dieser Woche zugesagt haben, eine freiwillige Selbstkontrolle zu organisieren und einen Verhaltenskodex im Umgang mit rechtswidrigen und jugendgefährdenden Inhalten zu vereinbaren. Ich begrüße diese Initiative ausdrücklich und unterstütze sie nachhaltig.

Wenn ich Herrn Kollegen Beck richtig verstanden habe, geht es den Ländern vor allen Dingen auch darum, über das hinaus, was in diesem Gesetzentwurf geregelt werden soll, Anmerkungen und Vorschläge in bezug auf den allgemeinen Jugendschutz in Deutschland zu machen. Unabhängig davon bin ich mit Frau Kollegin Nolte darin einig, daß wir eine Diskussion darüber führen müssen, ob unsere Instrumente des Jugendschutzes auf allen Feldern – einschließlich dem der neuen Medien und Mediendienste – heutigen und künftigen Anforderungen genügen. Welche politischen Schlußfolgerungen dann zu ziehen sind, bedarf natürlich einer gründlichen und umfassenden Diskussion, die wir noch gemeinsam führen müssen. Wir werden, Herr Kollege Beck, im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens überlegen müssen, ob das im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens geschehen muß oder ob es parallel dazu erfolgen kann.

Meine Damen, meine Herren, verehrter Herr Präsident, ich bin mir sicher, daß wir im weiteren Verfahren gemeinsame Lösungen finden werden, und bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Erwin Teufel:** Vielen Dank, Herr Bundesminister! – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Frau **Ministerin Lieberknecht** aus Thüringen ab. – Damit liegen mir keine Wortmeldungen mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 966/2/96. Daneben liegen Landesanträge in den Drucksachen 966/3 bis 6/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf und bitte um Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 966/5/96! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 16! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Dann zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 966/4/96! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Nun bitte Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 23 konkurriert mit dem Antrag Brandenburgs in Drucksache 966/6/96 und dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 966/3/96, dem Sachsen beigetreten ist.

(B) Ich rufe zunächst Ziffer 23 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Dann sind die genannten Landesanträge und die Ausschlußempfehlungen unter den Ziffern 24 bis 31 erledigt.

Es bleibt abzustimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 16** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – **Strafverfahrensänderungsgesetz 1996** – (StVÄG 1996) (Drucksache 961/96)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 961/2/96 sowie Landesanträge in den Drucksachen 961/3 bis 5/96 vor.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 6! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 961/3/96! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Bitte das Handzeichen zu:

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit. Ziffer 14 ist angenommen.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ich rufe Ziffer 22 auf. – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit. Ziffer 23 ist nicht angenommen.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 961/4/96! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 38 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 961/5/96! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Bitte das Handzeichen zu:

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 56 bis 58.

Ich rufe Ziffer 63 auf und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 66.

(C)

(D)

*) Anlage 9

Präsident Erwin Teufel

(A) Nun bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 16 ist erledigt.

Ich rufe **Punkt 18** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa**“ (Drucksache 768/96)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 768/1/96 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 768/2/96 und 768/3/96 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 768/2/96. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 768/1/96 und der Landesantrag in Drucksache 768/3/96.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 21** der Tagesordnung auf:

(B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft** (Drucksache 917/96)

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 917/1/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 2! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! Ich darf um Ihr Votum bitten. – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 15 und 16.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

*) Anlage 10

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (C)

Ich rufe **Punkt 22** auf:

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der **Strukturförderung der Europäischen Union** (Drucksache 145/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 673/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Ich bitte um Ihr Votum. – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „**Kohäsionspolitik und Kultur – Ein Beitrag zur Beschäftigung**“ (Drucksache 1000/96) (D)

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatsminister Meyer** (Sachsen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 1000/1/96 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 1000/2/96 und 1000/3/96 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag in Drucksache 1000/3/96. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 1000/2/96! Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Wir sind übereingekommen, jetzt zunächst über Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziffern 1 bis 6.

Der Bundesrat hat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

*) Anlage 11

Präsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 24** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Verpackungen und die **Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen** (Drucksache 979/96)

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 979/1/96 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 14. März 1997, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.26 Uhr)

(C)

(B)

(D)

(A)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren
(§ 35 GO BR)**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat:

„Aktionsplan für die Ukraine“

(Drucksache 997/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über Umweltvereinbarungen

(Drucksache 20/97)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

(Drucksache 1001/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B)

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 708. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt es, daß im vorliegenden Gesetz gemäß dem Appell der Länder die bestehende Organisation der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit nun ebenso erhalten bleibt wie die originäre Arbeitslosenhilfe.

Gleichermaßen erfreulich ist die in den neuen Ländern vorgesehene Anhebung des Anteils der 100-%-Zuschußmöglichkeit bei ABM auf 30% in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Arbeitslosenquote sowie die Einführung der Möglichkeiten eines 100%igen Zuschusses bei Teilzeit-ABM.

Bedauerlich ist jedoch, daß weiterhin an der fast ausschließlichen Zuweisungspflicht von Langzeitarbeitslosen bei ABM festgehalten wird und die neugeschaffenen Regelungen zur Anrechnung von Abfindungen in der vorliegenden Form einen sozialverträglichen Personalabbau erschweren und die Arbeitsgerichtsbarkeit belasten.

Angesichts der erheblichen Sparzwänge sieht der Freistaat Sachsen allerdings von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, um die im Gesetz enthaltenen neuen günstigen Regelungen nicht zu blockieren.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle**
(Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Bayern unterstützt die Reform des **Arbeitsförderungsrechts**. Das uns heute vorliegende Gesetz ist grundsätzlich geeignet, die mit der Reform verfolgten Ziele zu erreichen. Aus bayerischer Sicht positiv zu würdigen sind insbesondere folgende Punkte:

- die arbeitsmarktpolitisch notwendige Lockerung der Zugangsvoraussetzungen zu AB-Maßnahmen;
- die weitgehende Wiederherstellung des Rechtsanspruchs Behinderter auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sowie
- die Beibehaltung der Selbstverwaltung auf Landesarbeitsamtsebene und der sogenannten „öffentlichen Bank“ bei den Arbeitsämtern.

Bayern begrüßt es, daß die originäre Arbeitslosenhilfe nicht gestrichen wird, weil dadurch u. a. Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten originäre Arbeitslosenhilfe erhalten können.

Festzustellen bleibt aber auch, daß nach wie vor einige Probleme aus bayerischer Sicht nicht befriedigend geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die Regelungen (C)

- zur geringfügigen Beschäftigung,
- zum Teilarbeitslosengeld und
- zur Entlassungsentschädigung.

Darüber hinaus halten wir eine Gleichstellung sonstiger unregelmäßig Beschäftigter mit Saisonarbeitnehmern beim Arbeitslosengeld sowie die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Weiterführung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung für erforderlich.

Diese Punkte wird Bayern im anstehenden Vermittlungsverfahren erneut ansprechen. In der Gesamtabwägung steht für uns aber auch fest, daß Bayern der dringend notwendigen Reform die Unterstützung auch dann nicht versagen wird, wenn im Vermittlungsverfahren eine Einigung über die genannten Punkte nicht möglich sein sollte.

Anlage 3**Umdruck-Nr. 2/97**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 709. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: (D)

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 2**

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den **Luftverkehr** (Drucksache 62/97)

Punkt 3

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den **Luftverkehr** (Drucksache 63/97)

Punkt 4

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über den **Luftverkehr** (Drucksache 64/97)

Punkt 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über den **Luftverkehr** (Drucksache 65/97)

(A) **Punkt 6**

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. August 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr (Drucksache 66/97)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die **Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen** und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 67/97)

III.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen sowie den unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache genannten Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR für die Beratung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen:

(B)

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen** – (Drucksache 990/96, Drucksache 990/1/96)

IV.

Den Verordnungsentwurf gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zuzuleiten:

Punkt 11

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Diätverordnung** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 1/97)

V.

Die Entschliebung zu fassen:

Punkt 12

Entschliebung des Bundesrates zur **Reduzierung der Anrechnungspflicht** von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen auf **Großkredite** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 19/97)

VI.

(C)

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen **Stellungnahmen abzugeben:**

Punkt 14

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur **Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 963/96, Drucksache 963/2/96)
- b) Entwurf eines **Begleitgesetzes** zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur **Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 964/96, Drucksache 964/1/96)

VII.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 17

Rechnungslegung über das **Sondervermögen** des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ – Wirtschaftsjahr 1995 – (Drucksache 2/97)

VIII.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(D)

Punkt 19

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie** – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (Drucksache 938/96, Drucksache 938/1/96)

Punkt 20

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich** in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (Drucksache 916/96, Drucksache 916/1/96)

Punkt 25

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament mit einem **Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen** (Drucksache 982/96, Drucksache 982/1/96)

Punkt 26

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Ver-**

- (A) **waltungsbehörden der Mitgliedstaaten** und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die **ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen** zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 (Drucksache 86/93, Drucksache 95/97)

IX.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 27

Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Arzneimitteln (**Frischzellen-Verordnung**) (Drucksache 38/97)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 28

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (nachgeordnetes Gremium des Koordinierungsausschusses des Rates nach K.4 EUV: **Arbeitsgruppe der Lenkungsgruppe III „Erweiterung des Brüsseler Übereinkommens um die Bereiche Familien- und Erbrecht“**) (Drucksache 48/97, Drucksache 48/1/97)

(B)

Punkt 29

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene**) (Drucksache 71/97, Drucksache 71/1/97)

Punkt 30

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ad-hoc-Gruppe der Kommission „SEM 2000“**) (Drucksache 89/97, Drucksache 89/1/97)

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Manfred Dammeyer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Mit dem auf Initiative Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens unter Beteiligung der Länder erarbeiteten Gesetzentwurf soll das 1897 verabschiedete **Gesetz über die Zwangsversteigerung und die**

Zwangsverwaltung modernen Standards des Zahlungsverkehrs und der europäischen Entwicklung des Kapitalmarkts angepaßt werden. (C)

Der Entwurf verfolgt in erster Linie das Ziel, die mit der herkömmlichen Barzahlung im Versteigerungstermin verbundenen Risiken zu mindern. Das Gesetz sieht neben der Barzahlung nur unpraktikable, kostenintensive und damit unzeitgemäße Möglichkeiten unbarer Zahlung vor. Bietinteressenten müssen deshalb zur Entrichtung der Bietsicherheit oft über erhebliche Barmittel im Versteigerungstermin verfügen. Damit sind beträchtliche Sicherheitsrisiken verbunden. Denn allen im Termin anwesenden Personen wird durch das wiederholte „Nachlegen“ der Sicherheit deutlich, wieviel Bargeld bei jedem einzelnen vorhanden ist. Nach der „Bietstunde“ sind der Rechtspfleger auf dem Wege zur Zahlstelle und die Personen, die ihre Sicherheit zurückerhalten haben, in besonderem Maße der Verlustgefahr und insbesondere der Gefahr von Überfällen ausgesetzt. Diese Risiken sollen künftig vermieden werden.

Der beschriebenen Gefahrenlage im Versteigerungstermin ließe sich am wirkungsvollsten begegnen, wenn die Möglichkeit der Barzahlung völlig unterbunden oder die Regelungen über die Bietsicherheit ersatzlos gestrichen würden. Der Entwurf geht diese Wege nicht. Bargeld ist im heutigen Geschäftsverkehr nach wie vor ein weitverbreitetes Zahlungsmittel. Der Ausschluß von Bargeld als Zahlungsmittel würde auch im Zwangsversteigerungsverfahren vielfach den Wünschen von Bietinteressenten zuwiderlaufen und damit eine Gefährdung des Versteigerungserfolges zur Folge haben. Der vollständigen Aufhebung der Bietsicherheit stehen schutzwürdige Interessen der am Verfahren beteiligten Gläubiger entgegen. (D)

Der Entwurf schlägt deshalb vor, praktikable und zeitgemäße unbare Zahlungsmittel in Form der Überweisung und des Verrechnungsschecks zuzulassen. Im Unterschied zu den üblichen Verrechnungsschecks von Privatpersonen sind hier allerdings nur solche erlaubt, die von Kreditinstituten ausgestellt sind. Zu den Kreditinstituten gehören auch die von der Europäischen Kommission in einer Liste zusammengestellten Institute der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die von der Praxis allgemein begrüßten Formen unbarer Zahlung lassen erwarten, daß die Bietinteressenten zunehmend von der Barzahlung im Zwangsversteigerungsverfahren zur unbaren Zahlung mittels Bank-Verrechnungsscheck übergehen.

Ferner soll das Zwangsversteigerungsverfahren effizienter und für den Bürger transparenter gestaltet werden.

Die Höhe der Bietsicherheit soll an dem veröffentlichten Verkehrswert ausgerichtet werden. Die jetzige Regelung, nach der die Bietsicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten ist, führt in der Praxis zu einem permanenten „Nachlegen“ höherer Sicherheiten, wenn diese unzureichend wird. Der Rechtspfleger hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Sicherheit zu ergänzen ist. Hierdurch geht die für den Erfolg des Versteigerungsverfahrens

(A) wichtige, durch das ständige Bieten und Überbieten bedingte Dynamik verloren. Der Versteigerungserfolg wird außerdem dadurch gefährdet, daß Angebote ernsthafter Interessenten nur deshalb unterbleiben, weil sie über keine ausreichende Sicherheit im Termin verfügen, obwohl eine Finanzierung des Objekts für sie problemlos möglich wäre. Nach dem Vorschlag des Entwurfs erfährt jeder Bietinteressent aus der Bekanntmachung den Verkehrswert und weiß damit, in welcher Höhe Bietsicherheit von ihm verlangt werden kann. Die Orientierung der Bietsicherheit am Verkehrswert erleichtert gerade dem Privatmann die Finanzierung und Ersteigerung seines Wunschobjekts.

Schließlich wird die „Bietstunde“ entsprechend den Bedürfnissen der Praxis von derzeit mindestens 1 Stunde auf mindestens 30 Minuten verkürzt. Die Praxis hat gezeigt, daß die Interessenten in der Regel schon vor dem Versteigerungstermin über das Objekt und das zu beachtende Verfahren informiert sind. Zu Beginn der „Bietstunde“ geschieht daher wenig. Erfahrungsgemäß werden Gebote erst gegen Ende der „Bietstunde“ abgegeben. Durch das Einhalten der „Bietstunde“ wird deshalb Arbeitskraft der Vollstreckungsgerichte unnötig gebunden, die anders sinnvoller eingesetzt werden könnte. Die „Bietstunde“ soll daher auf eine halbe Stunde angemessen verkürzt werden. Dieser Zeitraum bietet eine ausreichende Überlegungsfrist und hält im Interesse eines möglichst hohen Versteigerungsergebnisses die Versteigerung für eine genügend lange Zeit offen. Außerdem führt die Regelung zu einer effizienten Verteilung der personellen Ressourcen. Der Rechtspfleger ist natürlich an der weiteren Fortsetzung der Versteigerung nicht gehindert, wenn ihm dies im Interesse eines noch höheren Versteigerungserlöses sachdienlich erscheint.

Unterstützen Sie unsere Bemühungen, das Zwangsversteigerungsverfahren transparenter, effizienter und für alle Beteiligten sicherer zu gestalten!

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Rudolf Geil**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Erklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Bereits in den Beratungen zum Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ist von den neuen Ländern auf die besondere Situation hingewiesen worden, daß sich in diesen Ländern die Zahl der **Rehabilitationsmaßnahmen** bei den Rentenversicherungsträgern erst nach und nach auf den heutigen Stand entwickelt hat.

Für die im Beitrittsgebiet zuständigen Rentenversicherungsträger war das Kalenderjahr 1993 noch ein Aufbaujahr. Die Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation hatten, bezogen auf die Gesamtausgaben, noch bei weitem nicht das Niveau der Ausgaben der Rentenversicherungsträger der alten Bundesländer erreicht. Nach Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) lag der Aufwand für Rehabilitation in den neuen Ländern 1993 bei rund 606 Millionen DM, im Jahre 1995 bei 1 392 Millionen DM.

Eine gleichmäßige Absenkung der Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im gesamten Bundesgebiet würde die Rentenversicherungsträger in den neuen Ländern erheblich benachteiligen. Deshalb muß im Rahmen der Verteilung der für die Rehabilitation bereitstehenden Mittel auf die Rentenversicherungsträger sichergestellt werden, daß dieser Sonderituation im Beitrittsgebiet Rechnung getragen wird.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Wolf Weber** (Niedersachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Mit einer Arbeitslosigkeit von über 4,6 Millionen Erwerbstätigen ist in Deutschland ein neuer trauriger Minusrekord erreicht. Über eine Million Menschen haben sich im Januar bei den Arbeitsämtern arbeitslos melden müssen. Noch nie war der Zuwachs der Arbeitslosigkeit so hoch wie im Januar dieses Jahres. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Jagoda, hat von einer „deutlichen Verschärfung“ der Arbeitsmarktlage gesprochen und diese Verschärfung auch der überwiegenden Ablehnung der Nachfolgeregelung zum Schlechtwettergeld zugeschrieben. Bei genauer Betrachtung der Arbeitslosenzahlen ist festzustellen, daß allein ein Drittel des Anstiegs der Arbeitslosigkeit auf Kündigungen in der **Bauwirtschaft** zurückzuführen ist. Über 400 000 Beschäftigte aus dem Baubereich sind in diesem Winter bereits entlassen worden, gut 100 000 mehr als vor einem Jahr. Für eine große Anzahl dieser Entlassungen ist nicht der Rückgang der Baunachfrage verantwortlich, sondern eine Fehlentscheidung der Bundesregierung – nämlich die Streichung des Schlechtwettergeldes.

Die im vergangenen Jahr neu eingeführte Überbrückungsregelung hat sich nicht bewährt. Sie hat offensichtlich nur eines erreicht: Ein großer Teil der Bauarbeiter ist in die Arbeitslosigkeit und sogar in die Sozialhilfe gedrängt worden. Bauminister Töpfer hat angesichts des Arbeitslosendesasters bereits zugegeben, daß nachgebessert werden muß. Schon 1994 hat Niedersachsen davor gewarnt, die Schlechtwettergeldregelung zu streichen. In unserem damaligen Gesetzentwurf, der als Beschluß des Bundesra-

(A) tes leider nicht die Mehrheit des Bundestages gefunden hat, haben wir die nunmehr festzustellenden Folgen der Abschaffung des Schlechtwettergeldes aufgezeigt. Die Gesetzesänderungen der Bundesregierung führen nämlich dazu, daß

- die Winterarbeitslosigkeit radikal steigen wird,
- den Bauarbeitern die soziale Sicherheit genommen wird,
- die Ausgaben beim Arbeitslosengeld erheblich steigen und
- die Einnahmen aus den Steuern und den Sozialversicherungsbeiträgen ausbleiben werden.

Zwischen 700 und 900 Millionen DM wollte die Bundesregierung pro Kälteperiode durch Einführung der neuen Überbrückungsregelung sparen. Ergebnis ist eine Mehrbelastung, die die Nürnberger Bundesanstalt voraussichtlich weit mehr als eine Milliarde, möglicherweise sogar zwei Milliarden DM kosten wird.

Die Konsequenzen haben die Bauleute zu tragen, die in die Arbeitslosigkeit geschickt werden. Betroffen sind zudem die Arbeitslosen, für die jetzt noch weniger Geld für Arbeitsförderungsmaßnahmen in den Arbeitsamtskassen verbleibt.

Letztlich führt diese zusätzliche Milliardenlast zu einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten. Das aber steht im Gegensatz zu allen wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten der Reduzierung der Arbeitskosten. Damit setzt sich die Bundesregierung ein weiteres Mal in Widerspruch zu ihren eigenen – verbalen – Zielsetzungen.

(B)

Der von Niedersachsen vorgelegte Gesetzentwurf soll erneut dazu beitragen, geregelte Beschäftigungs- und Einkommensstrukturen am Bau zu schaffen. Bauarbeiter sollen nicht aus witterungsbedingten Gründen entlassen werden. Sie sollen vielmehr durch die Schlechtwettergeldregelung einen regelmäßigen Monatslohn erhalten. Nur so ist zu verhindern, daß Bauarbeitnehmer wieder als Saisonarbeiter oder sogar – wie geschehen – als Sozialhilfeempfänger abgestempelt werden, indem ihnen für drei Monate das Arbeitslosengeld gesperrt wird, weil sie vom Arbeitgeber eine Wiedereinstellungszusage erhalten haben.

Blumige, aber dennoch hilflosigkeits dokumentierende Erklärungsversuche wie die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Arbeitsministerium, Horst Günther, der erklärt hat: „Wenn die Unternehmen Wildwest spielen, können wir das nicht auffangen!“, helfen nicht weiter. Man hätte sich vorher fragen müssen, ob kleine oder mittlere Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, für die ersten 150 ausgefallenen Stunden Winterausfallgeldvorausleistungen zu zahlen. Anstatt einzugestehen, daß mit der Abschaffung der Schlechtwettergeldregelung, die eine sozialpolitisch, betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich vernünftige Regelung darstellte, der falsche Weg beschritten worden ist, wird politisches Machtgehabe auf dem Rücken der Arbeitnehmerschaft ausgetragen.

Es kommt jetzt darauf an, dafür zu sorgen, daß die bewährte Schlechtwettergeldregelung wieder eingeführt wird. Niedersachsen hat mit seinem Antrag den ersten Schritt getan. Einen weiteren Schritt muß jetzt der Bundesrat tun. (C)

Den entscheidenden Punkt muß allerdings die Regierungskoalition mit der Mehrheit des Bundestages setzen. Denn wenn der Bundestag einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen und notwendigen Regelung nicht zustimmt, besteht

- keine Chance auf eine ganzjährige Beschäftigung auf dem Bau, für die wir alle sind,
- keine Chance auf mehr Attraktivität in den Baubereufen, die wir alle wollen, und
- keine Chance auf eine Besserung auf dem Bauarbeitsmarkt, die wir dringend brauchen.

Um das durchzusetzen, müssen wir hier unseren Beitrag leisten. Ich bitte Sie daher um Unterstützung des niedersächsischen Antrages.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

(D)

Für Frau Ministerpräsidentin Heide Simonis gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I.

Auf Betreiben der Privatbanken – auch wenn es jetzt keiner gewesen sein will – prüft die EU-Kommission, ob wichtige Strukturelemente der öffentlichen Kreditinstitute in Deutschland unzulässige Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages sind.

Dabei geht es vor allem um die Rechtsinstitute „Anstaltslast“ und „Gewährträgerhaftung“ bei Landesbanken und Sparkassen, also um die Einstandspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Kreditinstitute.

Wenn sich in Brüssel der Standpunkt durchsetzte, die Einstandspflicht sei unzulässig, würde das den Anfang vom Ende der öffentlich-rechtlichen Organisationsform von Sparkassen und Landesbanken bedeuten.

So weit darf es nicht kommen. Darin sind sich die Länder mit der Bundesregierung einig.

Die Bundesregierung und Vertreter der Länder haben sich in Brüssel um eine Lösung in unserem Sinne bemüht. Diese Gespräche haben bisher nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt.

Schleswig-Holstein hält deshalb eine Klarstellung auf der Ebene des EG-Vertragsrechts für notwendig.

- (A) Es muß unmißverständlich deutlich werden, daß Artikel 222 EG-Vertrag die bestehenden Unternehmensstrukturen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute gewährleistet.

Mit unserem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich in der laufenden Regierungskonferenz zum Maastricht-II-Vertrag für ein entsprechendes Protokoll zu Artikel 222 EG-Vertrag einzusetzen.

II.

Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in der Bundesrepublik sind Wirtschaftsunternehmen. Aber sie sind nicht in erster Linie Geschäftsbanken.

Öffentliche Kreditinstitute haben einen öffentlichen Auftrag.

Sie gewährleisten, daß Finanzdienstleistungen in guter Qualität für alle zur Verfügung stehen.

Wer sonst versorgt auch die strukturschwächeren, ländlich geprägten Regionen?

Wer sonst eröffnet auch für Arbeitslose, Sozialhilfempfangler und Menschen mit geringen Einkommen ein Girokonto?

Die öffentlichen Kreditinstitute sind Partner der Kommunen bei der Finanzierung von Großprojekten und bei der Abwicklung von Förderprogrammen.

- (B) Sie sind die Geldinstitute vor Ort, die die Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen unterstützen.

Dieser Gemeinwohlorientierung entsprechen die öffentlich-rechtliche Organisationsform und die Rechtsinstitute „Anstaltslast“ und „Gewährträgerhaftung“.

Die so verankerte Einstandspflicht der Träger öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute hat nichts mit Beihilfen im Sinne des Artikel 92 Abs. 1 EG-Vertrag zu tun.

Sie wird als Strukturmerkmal dieser Geldinstitute von der Bestandsgarantie des Artikels 222 EG-Vertrag umfaßt.

III.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben bereits im März 1996 unterstrichen, daß ein intaktes Bankensystem mit funktionsfähigen öffentlichen Kreditinstituten unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen der Währungsunion ist.

Der Schutz der öffentlichen Kreditinstitute in Deutschland hat darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende symbolische Bedeutung.

Die öffentlichen gemeinwohlorientierten Kreditinstitute vor Ort sind Ausdruck unseres dezentralen lebendigen Gemeinwesens.

Wer sie schützt, zeigt, daß es der Europäischen Union Ernst damit ist, die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und regionalen Handlungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu achten. (C)

Eine Klarstellung zu Artikel 222 EG-Vertrag in unserem Sinne wäre ein hervorragendes Beispiel für die Ernsthaftigkeit der Ziele der Regierungskonferenz.

Sie würde Bürgernähe und den Willen demonstrieren, überschaubare Strukturen zu schaffen und diese zu sichern.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Hansgeorg Hauser** (BMF)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich das in dem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommende Anliegen, die Sparkassen und Landesbanken und damit eine wesentliche Säule des bewährten Systems der Kreditwirtschaft in Deutschland zu stärken. Sie ist sich mit den Ländern darin einig, daß es sich bei der **Anstaltslast und Gewährträgerhaftung** um ein elementares und unverzichtbares Strukturmerkmal öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute handelt. Eine - bisher noch nicht erfolgte - Entscheidung der Kommission, ein Hauptprüfverfahren zu eröffnen, würde nach Ansicht der Bundesregierung jeglicher Grundlage entbehren. (D)

Die Bundesregierung ist daher in den vergangenen Monaten auf allen Ebenen der von der Kommission - bisher allerdings noch außerhalb einer förmlichen Beihilfeprüfung - geäußerten Auffassung entgegengetreten, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung seien als „Beihilfen“ im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 EG-Vertrag einzustufen. Hierbei sind im wesentlichen die auch in der Begründung zum Entschließungsantrag aufgeführten Argumente dafür ins Feld geführt worden, daß es sich bei der deutschen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung um einen Teil der Eigentumsordnung eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 222 EG-Vertrag handelt.

Sie haben in der vorliegenden Entschließung beantragt, die Bundesregierung solle sich in der laufenden Regierungskonferenz zum Maastricht-II-Vertrag dafür einsetzen, den EG-Vertrag um eine Protokollerklärung des Inhalts zu ergänzen, daß die „Eigentums-garantie des Artikels 222 EG-Vertrags ausdrücklich auch die Einstandspflichten der Mitgliedstaaten für ihre Unternehmen der Kreditwirtschaft umfaßt“.

Die mit der angestrebten Protokollerklärung verbundene förmliche Aufnahme des Themas in die Regierungskonferenz wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf. Neben den damit zwangsläufig verbundenen politischen Risiken würde die laufende Regierungskonferenz zum Maastricht-II-Vertrag zusätzlich

- (A) mit dem deutschen Sonderproblem der Organisationsstruktur des Sparkassenwesens belastet werden.

Andere Mitgliedstaaten könnten dies zum Anlaß nehmen, alte oder gar neue Forderungen in Sachen „Beihilfepolitik“ auf den Tisch zu legen – mit den damit zwangsläufig verbundenen Implikationen.

Die Bundesregierung wird selbstverständlich ihre Bemühungen aufrechterhalten, die Kommission davon zu überzeugen, daß es sich bei dem Institut der Anstaltslast/Gewährträgerhaftung nicht um unzulässige Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages handelt. Sie wird darauf drängen, daß dieses Thema von der Kommission nicht weiterverfolgt und im Ergebnis auf eine förmliche Beihilfeprüfung verzichtet wird.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht**
(Thüringen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

- (B) 1. Im Rahmen der sich stetig ändernden Medienlandschaft mit ihrer immer komplexer werdenden Struktur wird von seiten des Freistaats Thüringen dem in der Verfassung begründeten Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Hilfe besondere Beachtung beigemessen, damit sich diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln können.

2. Die Länder haben in den ihnen zugewiesenen Regelungsbereichen im Rahmen des Rundfunkstaatsvertrages einen umfassenden Jugendschutz installiert und dabei auch für ARD und ZDF und alle bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme einen Jugendschutzbeauftragten vorgesehen. Auch im Rahmen des Mediendienste-Staatsvertrages wurden die Länder ihrer Verantwortung gerecht und haben einen Jugendschutzbeauftragten für gewerbsmäßige Mediendienste vorgesehen, wenn diese jugendgefährdende Inhalte haben können. Schließlich wurden darüber hinaus Ansätze von freiwilligen Selbstkontrollmechanismen verankert. In diesem Zusammenhang wurde ein Erfahrungsbericht der Länder über die Anwendung der Jugendschutzbestimmungen des § 3 Rundfunkstaatsvertrag erarbeitet, der in der Besprechung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 1996 in Bonn zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Im Rahmen dieses Erfahrungsberichtes der Länder war wesentliches Ergebnis, daß sich die Jugendschutzbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen der freiwilligen Selbstkontrolle bewährt haben und weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf z. Z. nicht besteht.

3. Die im Rahmen des IuKDG vom Bund vorgelegten analogen Regelungen sind für die dort genannten Dienste ein nachvollziehbarer Ansatz. Anzuer-

kennen ist insbesondere, daß auch zu den bei dem IuKDG in Rede stehenden Telediensten Jugendschutzbestimmungen vorgesehen sind, in denen neben Jugendschutzbeauftragten auch das Prinzip der freiwilligen Selbstkontrolle verankert ist. Es gilt nunmehr – ähnlich wie im Rundfunkbereich –, diese Vorhaben zukünftig konsequent umzusetzen und die konkrete Entwicklung im Auge zu behalten. (C)

4. Es wird im Rahmen der weiteren Beratungen zu diesem Gesetz erwartet, daß ohne Überregulierung von Telediensten gesichert wird, daß die möglichen Sicherungsmaßnahmen dort installiert werden, wo jugendgefährdende Inhalte möglich sind.

Anlage 10

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

In der Empfehlung des Umweltausschusses wird die Auffassung vertreten, daß die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen sei; das Vorhaben betreffe im Schwerpunkt Verwaltungsangelegenheiten der Länder. (D)

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber die Rechtsauffassung, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG nur für Teile der Stellungnahme erfüllt sind.

Die obengenannte Form der Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates gilt nur dann, wenn – und insoweit – bei einem EG-Vorhaben

- im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder
- im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihrer Verwaltungsverfahren betroffen sind.

Diese Voraussetzungen sind nur bei einem Teil der Bereiche, die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genannt sind, erfüllt. Für zentrale Bereiche – insbesondere die Abschnitte betreffend den „Zugang zu den Gerichten“ und die „Qualität der Vorschriften der Gemeinschaft“ – bleibt es hinsichtlich der Ländermitwirkung bei der „einfachen Berücksichtigung“. Hier sind die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder bzw. die Einrichtungen ihrer Behörden bzw. Verwaltungsverfahren nicht „betroffen“, sondern nur „berührt“. § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG ist insoweit also nicht anwendbar.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hätte es begrüßt, wenn der Bundesrat zu TOP 23 folgende Stellungnahme abgegeben hätte:

Unbeschadet einer Öffnung der Strukturfonds für durch den Vertrag abgedeckte Ziele mit kulturellem Bezug betont der Bundesrat, daß der Vertrag keine Ermächtigung für eine europäische Kulturpolitik enthält. Die Kulturpolitik liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in Deutschland bei den Ländern; die Gemeinschaft kann hier lediglich einen Beitrag leisten.

Die Definition eines Kulturbegriffes durch die Kommission, die ganze Kulturbereiche den Regelungen des § 130a EGV unterwirft, lehnt der Bundesrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 128 EGV ab. (C)

Insoweit verweist er auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im „Maastricht-Urteil“ vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 155), wonach eine „Auslegung der Befugnisnormen (...) im Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf“ (Seite 156, lit. 6). Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, der durch das Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht und weiter begrenzt wird, können zwar einzelne Bestimmungen, „die Aufgaben oder Befugnisse zuweisen, mit Blick auf die Vertragsziele ausgelegt werden; das Vertragsziel selbst genügt jedoch nicht, um Aufgaben oder Befugnisse zu begründen oder zu erweitern“ (Seite 209).

(B)

(D)